

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt



Jahresbericht 2024

Gliederung

1. Die Arbeit des Landesbeirates 2024	S. 3
2. Die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt	S. 5
3. Statistische Angaben zur Nutzung der Abschiebungshaft im Jahr 2024	S. 8
4. Fallschilderungen und besondere Vorkommnisse im Jahr 2024	S. 31
5. Anregungen und Empfehlungen des Beirates	S. 34
Anhang: Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Abschiebungshaft	S. 39

1. Die Arbeit des Landesbeirates 2024

Der Landesbeirat für den Vollzug der länderübergreifenden Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein wurde am 11. Juni 2021 in einer konstituierenden Sitzung auf Einladung des Abteilungsleiters des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG), Herrn Norbert Scharbach, gebildet.

In den Landesbeirat wurden von der obersten Landesbehörde in Bezug auf § 11 Absatz 3 Satz 3 DVO AHafVollzG SH zwei ständige Mitglieder (Abgeordnete der Fraktionen im SH-Landtag und der/die Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein) sowie stellvertretende ständige Mitglieder, nicht ständige Mitglieder sowie deren Stellvertreter_innen von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie weiteren Stellen, Vereinigungen et cetera berufen.

Am 31.12.2024 gehörten dem Landesbeirat folgende Mitglieder an:

Frau Beate Bäumer, Frau Solveigh Deutschmann, Herr Torsten Döhring, Herr Stefan Egenberger, Frau Doris Kratz-Hinrichsen, Herr. Dr. Cebel Küçükkaraca, Frau Catharina Nies (MdL) und Frau Beate Raudies (MdL).

Vorsitzend des Landesbeirates ist Frau Doris Kratz-Hinrichsen, Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen; stellvertretender Vorsitzender ist Herr Stefan Egenberger, Pastor der evangelischen Kirchengemeinde in Glückstadt.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 22 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein- AHafVollzG.

Weitere Regelungen zur Zusammensetzung des Beirates sowie zur Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung finden sich in der Durchführungsverordnung sowie in der Geschäftsordnung des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt. Die §§ 11 und 12 der Durchführungsvorordnung zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (DVO AHafVollzG SH) bilden in weiten Teilen die Grundlage für die Geschäftsordnung des Landesbeirates.

Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzuges der Abschiebungshaft mit, indem er die Leitung berät und sich für die Interessen der Untergebrachten einsetzt (§ 22 Absatz 1 AHafVollzG).

Die Inhaftierten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen unmittelbar an den Beirat wenden. Um dies zu ermöglichen, hat der Beirat einen Aushang über die Existenz und die Funktion des Beirates mit Kontaktdaten in 15 Hauptherkunftssprachen der Inhaftierten angefertigt, die in den Haftfluren der Hafthäuser aushängen. Somit ist jederzeit eine Kontaktaufnahme zum Beirat per Telefon, über Messenger Dienste oder per E-Mail möglich.

Die Geschäftsordnung des Landesbeirates wurde in der konstituierenden Sitzung des Beirates am 11.06.2021 einstimmig beschlossen. Die Beiratsmitglieder haben festgelegt, dass eine Gleichbehandlung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgt. Alle Mitglieder und Stellvertretungen erhalten die Einladungen und Protokolle der

Sitzungen gleichermaßen und können an allen Sitzungen teilnehmen. In der Geschäftsordnung wurde aufgenommen, dass die Unterrichtung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages bezüglich des Jahresberichts durch das zuständige Ministerium erfolgt. Diese Regelung entspricht der Regelung im Rahmen der DVO AHaftVollzG SH. Im Rahmen der Geschäftsordnung wurde geregelt, dass mindestens drei Sitzungen pro Jahr stattfinden sollen.

Im Jahr 2024 haben in der Abschiebungshafteinrichtung insgesamt sechs Sitzungen stattgefunden. Der Beirat tagte in der AHE Glückstadt an folgenden Tagen: 29. Januar 2024, 25. März 2024, 10. Juni 2024, 15. Juli 2024, 9. September 2024 und 11. November 2024. Die Inhalte sind jeweils protokolliert worden. Es hat sich bewährt, dass regelmäßig Vertreter_innen des zuständigen Ministeriums sowie die Einrichtungsleitung an dem ersten Teil der Sitzungen teilnehmen.

Zusätzlich sucht der Landesbeirat das Gespräch mit weiteren Personen, die in der Abschiebungshafteinrichtung tätig sind. So haben zum Beispiel Gespräche mit Vertreter_innen der Sozialberatung im Juli 2024 und des neuen Personalrates im September 2024 stattgefunden. Es gab darüber hinaus Kontakte mit der Seelsorge und der Besuchsgruppe.

Zwischen den Sitzungsterminen gab es weitere Kontakte zwischen Beiratsmitgliedern und der Einrichtungsleitung. Anlass hierfür waren in der Regel besondere Ereignisse oder Kontaktaufnahmen durch Inhaftierte an den Beirat, die mit der Einrichtungsleitung im Einzelfall geklärt wurden.

Am 2. Mai 2024 fand in der Abschiebungshafteinrichtung ein Gespräch mit dem Staatssekretär, Herrn Otto Carstens, statt. Der Landesbeirat hatte im Vorwege um ein Gespräch gebeten.

Darüber hinaus besuchen Mitglieder des Beirates jährlich die Abschiebungshafteinrichtung kurz vor dem Weihnachtsfest, um Inhaftierten und Bediensteten einen Gruß zum Weihnachtsfest zu überbringen, so auch im Jahr 2024.

Die Vorsitzende des Landesbeirates hat auf Einladung des Ministeriums an der Amtsumgebung der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung zum Jahresende teilgenommen.

Im Jahr 2024 erfolgte eine Besichtigung der Abschiebungshafteinrichtung durch die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, an der die Vorsitzende des Landesbeirates teilnahm.

Auch fand ein gemeinsames Gespräch der Vorsitzenden des Landesbeirates mit dem zuständigen Abteilungsleiter im Ministerium für Justiz und Gesundheit im Jahr 2024 statt.

2. Die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt

Nach dreijähriger Bauphase wurde die länderübergreifende Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt in Betrieb genommen. Die Abschiebungshafteinrichtung ist auf dem Gelände der ehemaligen Marinekaserne errichtet worden und verfügt über eine gesicherte sechs Meter hohe Außenmauer. Auf dem Gelände befinden sich vier baugleiche Häuser, von denen drei zu Hafthäusern mit jeweils zwei getrennten Freistundenhöfen umgebaut wurden. Das Gelände ist vollständig kameraüberwacht.

In der Abschiebungshafteinrichtung werden derzeit ausschließlich männliche erwachsene ausreisepflichtige Personen inhaftiert.

Die Einrichtung bietet Platz für maximal 60 vollziehbar ausreisepflichtige Personen, wird vom Land Schleswig-Holstein betrieben und gemeinsam von den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein belegt. Aktuell sind ca. 50 Bedienstete aus dem Bereich Abschiebungshaftvollzugsdienst, Mitarbeitende eines Sicherheitsdienstes und weitere zehn Personen im Verwaltungsbereich in der Einrichtung tätig.

In der Einrichtungsleitung der Abschiebungshafteinrichtung gab es im Jahr 2024 erneut Wechsel. Zunächst war seit Herbst 2023 Herr Stefan Jasper Leiter der Abschiebungshafteinrichtung, der im Frühjahr 2024 auf eigenen Wunsch von seinen Aufgaben entbunden wurde. Für sechs Monate übernahm Herr Thomas Dönitz die kommissarische Leitung der Abschiebungshafteinrichtung und übergab zum Jahresende die Leitung an den bisherigen Stellvertreter Herrn Stefan Ruppert, der zum Jahreswechsel die Leitung der Einrichtung übernahm.

Aufgrund weiterhin fehlenden Personals im Vollzug ist die Kapazität der Haftplätze nicht voll ausgeschöpft. Die Maximalbelegung ist seit Oktober 2023 auf 42 Plätze festgelegt. Es werden laut Justizministerium zahlreiche Versuche zur Personalgewinnung unternommen. Glückstadt liegt fernab der Hauptverkehrswege in Schleswig-Holstein. Auch die Lage der Einrichtung erweist sich wohl bei der Personalfindung als schwierig. Die Mitarbeitenden im Vollzug sind mit der Arbeitssituation – so die Rückmeldungen an uns - aktuell zufrieden. Im Mai 2024 wurde ein neuer Personalrat gewählt. Zum Ende des Jahres wurden auf Wunsch der Mitarbeitenden neue Dienstgruppen und ein neues Schichtsystem eingeführt.

Die Notarzbörse ist mit der medizinischen und psychologischen Versorgung der Inhaftierten in der Einrichtung beauftragt und hat hierfür geeignete und gut ausgestattete Räume vor Ort zur Verfügung. Die Medikamentengabe wurde per Erlass vom 16. Juli 2024 sowie einer Hausverfügung vom 7. August 2024 neu geregelt. Die Ausgabe von Medikamenten, die nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, erfolgt nun durch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Bis Dezember 2023 hatte die Diakonie Rantzau-Münsterdorf gGmbH die Sozialberatung in der Abschiebungshafteinrichtung inne und konnte die Arbeit aufgrund von Personalmangel nicht fortführen. Nach mehrmonatiger Vakanz in der Sozialberatung konnte das Diakonische Werk Altholstein GmbH für die Sozialberatung gewonnen werden, das den Zuschlag nach der Ausschreibung erhielt. Seit dem 1. Juni 2024 beziehungsweise 15. Juni 2024 ist die Sozialberatung mit zwei männlichen erfahrenen Beratern vor Ort tätig. Regelmäßige Sprechzeiten in den Abteilungen erfolgen am Vor-

und Nachmittag an den Werktagen in separaten Beratungsräumen in den Abteilungen. Eine gegenseitige Vertretung in Urlaubs- und Krankheitszeiten ist gewährleistet.

Die Seelsorge war in der Abschiebungshafteinrichtung 2024 über mehrere Monate ebenfalls nur zum Teil besetzt. Vorgesehen waren Einsätze evangelischer, katholischer und muslimischer Seelsorger_innen. Der katholische Seelsorger besuchte im Jahr 2024 regelmäßig die Einrichtung und steht Inhaftierten aller Glaubensrichtungen zur Verfügung. Die evangelische Seelsorge ist seit April 2024 nun wieder in der Abschiebungshafteinrichtung tätig. Die Suche nach einem muslimischen Seelsorger gestaltete sich 2024 weiter schwierig.

Jeder Inhaftierte bezieht einen eigenen Haftraum. Die Hafträume sind in Abteilungen zusammengefasst, die sich über eine Etage erstrecken. Die Hafträume sind von innen abschließbar. Die Hafträume sollten grundsätzlich durchgehend geöffnet sein. Einen Einschluss gibt es aber als Ordnungsmaßnahme nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 AHaftVollzG SH. Die Nachtruhezeiten sind von 22 Uhr bis 7 Uhr. Es besteht die Möglichkeit des Aufenthalts auf den Freihöfen unter Beaufsichtigung des Personals.

Die Inhaftierten tragen in der Regel eigene Kleidung. Wer keine eigene Kleidung im ausreichenden Maße besitzt, erhält von der Einrichtung ausreichend Bekleidung sowie eine Grundausstattung bei Beginn der Inhaftierung ausgehändigt. Bettwäsche und Handtücher werden bereitgestellt. Waschmaschinen und Trockner werden für die Reinigung zur Verfügung gestellt. Kleidung oder Gegenstände, die nicht mit im Haftraum unterkommen können oder gegen die Sicherheitsvorschriften verstößen, werden in der AHE verwahrt. Putzmittel für die Reinigung der Hafträume werden zur Verfügung gestellt. Ein TV-Gerät steht in jedem Haftraum zur Verfügung.

Die Nutzung von Handys wurde seit Eröffnung sichergestellt. Die Nutzung des eigenen Handys war zu Beginn erlaubt, wenn dieses keine Kamerafunktion hatte. Alternativ wurden anstaltseigene Handys zur Verfügung gestellt. Später wechselte man zur Nutzung der eigenen Handys der Inhaftierten mit abgeklebter Kamerafunktion, wie dies auch in anderen Abschiebungshafteinrichtungen bundesweit möglich ist. Seit Dezember 2023 ist dies wieder umgestellt, da Bedienstete mit Verweis auf die Gesetzeslage in § 3 Abs. 4 AHaftVollzG SH (*Der Besitz von Geräten, mit denen Bild- oder Videoaufnahmen gefertigt werden können, ist Untergebrachten nicht gestattet*) Entsprechendes eingefordert haben. Derzeit ist die eigene Handynutzung / das Nutzen von eigenen Smartphones nicht mehr möglich und es werden anstaltseigenen Handys zur Verfügung gestellt, die mit der eigenen SIM-Karte genutzt werden können.

Pro Hafthaus und Haftetage existieren verschiedene Interneträume (Haus A - OG: ein Internetraum mit vier PC-Arbeitsplätzen, Haus B - EG: zwei kleine Interneträume mit jeweils einem Computer, im Haus B - OG gibt es ebenfalls einen Raum mit drei Laptops nebeneinander. Die unterschiedliche Ausstattung mit Interneträumen pro Hafthaus und Abteilung führt zu unterschiedlichen Standards für die Inhaftierten.

Pro Haftetage existieren Küchen für die Zubereitung eigener Speisen.

Ergänzend zur Verpflegung in der Abschiebungshaft können die Inhaftierten Waren über ihr Guthaben (Leistungsbezug Asylbewerberleistungsgesetz et cetera) einkaufen. Der Einkauf erfolgt über Bestelllisten einmal wöchentlich, die auf der Station ab-

gegeben werden können. Ein Kiosk für den Einkauf vor Ort war konzeptionell vorgesehen, ist aber nicht eingerichtet worden. Auf eigene Kosten sollten Inhaftierte Zeitschriften oder Zeitschriften erwerben können. Der Einkauf erfolgt unbar und kann auf Antrag erfolgen. Der Besitz von Bargeld ist in der Einrichtung nicht erlaubt.

Die Verpflegung wird in einem Speiseplan bekannt gegeben. Kulturelle und religiöse Besonderheiten werden bei der Auswahl der Speisen berücksichtigt. Die Speisen können in den Hafträumen oder im Gemeinschaftsraum eingenommen werden. Die zusätzliche Essensversorgung in Gemeinschaftsküchen ist möglich.

Des Weiteren gibt es pro Haftetage einen Raum zur Religionsausübung. Seelsorgerliche Angebote der evangelischen und katholischen Kirche werden in der Abschiebungshafteinrichtung angeboten.

Jede Abteilung verfügt über einen Sportraum und einen Aufenthaltsgemeinschaftsraum, in dem es Sitzgelegenheiten, Tischkicker, Darts und Nutzungsmöglichkeit der Playstation gibt.

Mittellose Inhaftierte erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Rauchen ist nur im eigenen Haftraum und im Freien erlaubt. Die Türen der Hafträume sind beim Rauchen verschlossen zu halten. Der Besitz von Alkohol und Drogen ist verboten.

Die o.g. Regelungen sind in einer Hausordnung geregelt.

Die Suche nach einem neuen Friseur, der regelmäßig in die Einrichtung kommt, gestaltete sich im Jahr 2024 schwierig. Aktuell ist wieder eine Friseurin gefunden, die zweimal pro Woche in die Einrichtung kommt.

Es hat sich ein Kreis von ehrenamtlich Engagierten zusammengefunden, die sich unter der Bezeichnung Besuchsgruppe Glückstadt treffen, um Menschen in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt zu besuchen und zu unterstützen. Die Besuchsgruppe hat die Möglichkeit, auf Anfrage von Inhaftierten diese in der Abschiebungshafteinrichtung zu besuchen.

Die Belegung in der Abschiebungshafteinrichtung weist im Jahr 2024 422 Personen aus 51 Herkunftsländern aus. Details zur Statistik sind dem gesonderten Teil des Berichtes zu entnehmen.

3. Statistische Angaben zur Nutzung der Abschiebungshaft im Jahr 2024

Einführung

Datensatz

Die folgenden statistischen Auswertungen haben den 31.12.2024 als Stichtag. Die Statistik erhält der Beirat über die Einrichtungsleitung der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt. Die Statistik wird in der Abschiebungshafteinrichtung erstellt.

Die Auswertungen beziehen sich, anders als in dem vormaligen Bericht des Landesbeirates (Jahresbericht 2021 bis 2023) nicht nur auf Inhaftierungen, die im Berichtszeitraum beendet wurden, sondern auf alle Inhaftierungsfälle, die in der Excel-Liste der AHE Glückstadt aufgeführt sind. Der Beirat hat sich zu dieser Form der Auswertung entschieden, weil laut § 4 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt der Beirat jährlich schriftlich über die Ergebnisse der Beiratsbefassungen der zuständigen obersten Landesbehörde zu berichten hat und sich daher verpflichtet fühlt, alle statistisch im Berichtsjahr erfassten Fälle zu berücksichtigen, unabhängig davon, wann die Betroffenen inhaftiert oder entlassen worden sind. Die veränderte Zählweise ist zu berücksichtigen, wenn Vergleichszahlen aus den Vorjahren 2021 bis 2023 herangezogen werden.

Die Auswertung richtet sich nach den vorhandenen Daten aus der Statistik der Abschiebungshafteinrichtung. Vorab bedarf es einiger weniger Erläuterungen zu den Darstellungen des Kapitels. „Lücken“, die aus Sicht des Beirats bei den bereitgestellten Datensätzen bestehen, werden im Folgenden dargestellt und erläutert. Die „Lücken“ hinsichtlich der Aussagekraft der Statistik, wie *Exakte Anzahl der Inhaftierten, Verbleib der Inhaftierten nach Haftentlassung, Beanspruchung der Kontingente innerhalb der Betreiberländer* wurden schon im vorherigen Bericht thematisiert.

An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass es in der für das Gesamtjahr 2024 zugesandten Statistik einige Unregelmäßigkeiten gibt: Die erste Entlassungsnummer ist 369, die nächste Nummer ist 523, gefolgt von 530 und 532. Weiterhin fehlen 534 bis 536, 538 und 573; 670 und 671 sind doppelt vergeben. Die Entlassungsnummern werden nach der Entlassung in der AHE vergeben.

Mehrfach ist als aktiv/Entlassungsnummer aufgeführt „ja“. Anzumerken sind auch Ungenauigkeiten bei der Schreibweise (zum Beispiel Herzogram, Storman, Bulagrien, Slowakai, mal Bol, BPoli, Bundespolizei ohne weiter Spezifizierung). Weiterhin ist aufgefallen, dass sowohl die Bezeichnung Republik Moldau, Moldau wie auch Moldawien genutzt wird, es dürfte sich in allen drei Fällen um den gleichen Staat handeln, wie auch einmal als zuständige Behörde die Zuwanderungsbehörde Eutin aufgeführt ist und nicht, wie bei den anderen Kreisen im Land Schleswig-Holstein der Kreis in diesem Fall Ostholstein.

In vielen der in dem Bericht aufgeführten Darstellungen und Statistiken werden die Zahlen der Inhaftierungen nach den Betreiberländer Hamburg (HH), Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Schleswig-Holstein (SH), sowie Bundespolizeiinspektionen (BPOL) und sonstigen Haftantragstellenden differenziert.

Einschränkungen der Aussagekraft

Vorab ist es wichtig darzustellen, welchen Einschränkungen die folgenden Auswertungen unterliegen. Die dem Beirat übermittelte Statistik enthält Informationen zu folgenden Sachverhalten:

- Status der jeweiligen inhaftierten Person
(Entlassungsnummer oder Angabe dazu, ob die Person noch in Haft ist)
- Staatsangehörigkeit
- Alter
- Alterskohorte (16-17, 18-19, 20-39, 40-59, 60+)
- Zuständige Behörde
- Haftart (beispielsweise Sicherungshaft oder Überstellungshaft)
- Haftgrund (gemeint ist der entsprechende Paragraph, der die Haft begründet)
- Zielstaat
- Eintrittsdatum
- Austrittsdatum
- Haftdauer

Diese zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht ausreichend, um sich ein umfassendes Bild der Inhaftierungen in der AHE zumachen. Der Beirat der AHE Glückstadt hat dies in der Vergangenheit kritisiert und hatte bereits Anfang November 2023 eine Liste mit gewünschten zusätzlichen Informationen vorgelegt.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Angaben mittels der dem Beirat zur Verfügung gestellten Statistik nicht dargestellt und untersucht werden können.

Exakte Anzahl der Inhaftierten

Aus der Statistik lässt sich nicht ableiten lässt, ob es sich bei den Inhaftierten um unterschiedliche Personen handelt oder ob und in welchem Umfang es zu Mehrfach-Inhaftierungen kommt, da jede neue Anordnung von Abschiebungshaft als neuer Fall gewertet wird. So lässt sich beispielsweise vermuten, dass es sich bei den Personen, deren Staatsangehörigkeit als „polnisch“ angegeben ist, um deutlich weniger Personen als Inhaftierungen handelt. Definitiv sagen lässt es sich aber nicht, da es keine Informationen diesbezüglich gibt.

Verbleib der Inhaftierten

Die uns vorgelegte Statistik gibt keine Informationen darüber, was mit den Inhaftierten nach deren Austrittsdatum passiert ist. Es fehlen Angaben, ob die Personen aus der AHE Glückstadt abgeschoben, entlassen oder „verschubt“ wurden. Bei einer Verschubung können Inhaftierte entweder in eine andere Abschiebungshafteinrichtung oder eine Justizvollzugseinrichtung verlegt worden sein. Folglich kann in den Auswertungen nicht dargestellt werden, wie viele der Betroffenen der 422 Inhaftierungen abgeschoben, entlassen oder verschubt wurden. Daran anschließend lassen sich auch keine

Aussagen dazu tätigen, warum Personen entlassen wurden oder wohin sie verschubt wurden.

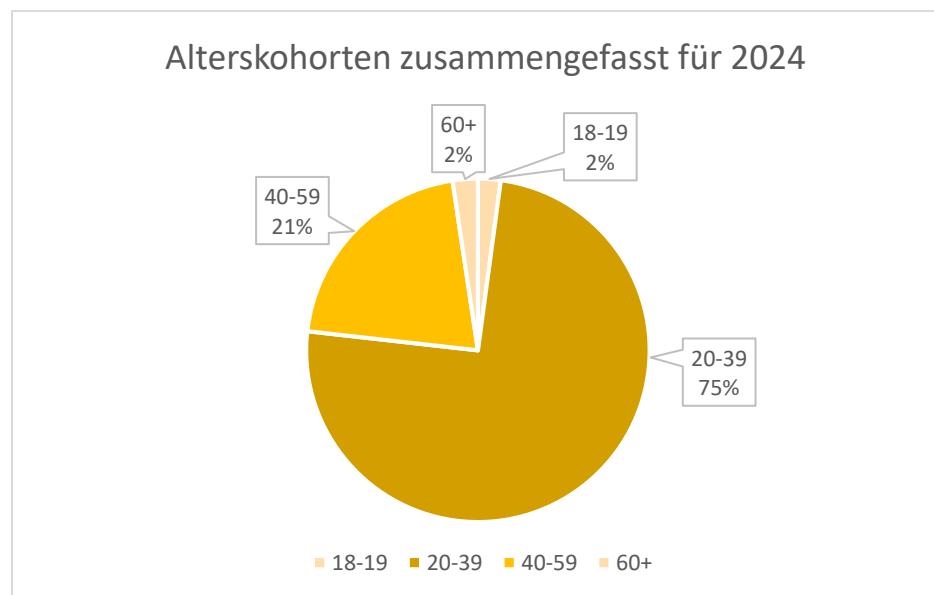
Beanspruchung der Kontingente innerhalb der Betreiberbundesländer

Ebenfalls liegen keine vollständigen Informationen zur Haftplatzvergabe innerhalb der AHE Glückstadt vor. Zwar wird die zuständigen Behörden angegeben, sodass ableitbar ist, wie viele Menschen von den drei Betreiberländern, der Bundespolizei und Behörden anderer (Bundes)Länder zugeführt werden. Es lassen sich aber keine Aussagen darüber treffen, in welchem Umfang die Betreiberländer die ihnen zur Verfügung stehenden Haftplatzkontingente wie nutzen und aus welchen Kontingenten Behörden anderer Länder Haftplätze erhalten.

Auswertungen Inhaftierungen 2024

Alter

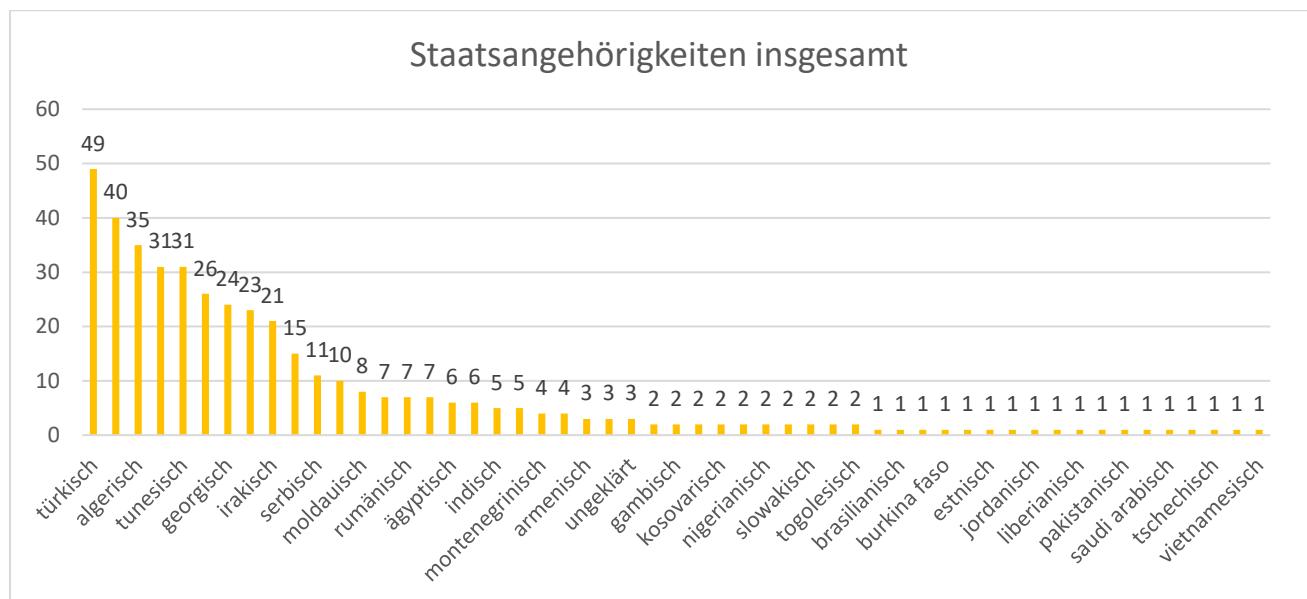
Das Durchschnittsalter über alle 422 Inhaftierungen liegt bei 33 Jahren. Die jüngsten Personen waren bei Zuführung 18 Jahre alt (vier Personen, fünf weitere 19 Jahre alt), die ältesten waren 61 (vier Personen), 62, 63 und 79 Jahre alt (je eine Person). Für den 79-jährigen Mann ist eine Haftdauer von 41 Tagen aufgeführt. Wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht, ist die Alterskohorte der 20- bis 39-Jährigen im Gesamtzeitraum am häufigsten vertreten.



Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeiten der inhaftierten Personen im Jahr umfassen 51 Nationalitäten. Zusätzlich werden bei drei Inhaftierungen „ungeklärt“ sowie bei zwei weiteren „staatenlos“ als Staatsangehörigkeiten angegeben. Bei acht Inhaftierungen ist als Staatsangehörigkeit moldauisch aufgeführt - als Zielland der Abschiebungen jedoch siebenmal die Republik Moldau und einmal Moldawien.

Die Staatsangehörigkeiten der inhaftierten Personen im Gesamtzeitraum umfassen für Schleswig-Holstein 20 Nationalitäten, für Hamburg 44 Nationalitäten und für Mecklenburg-Vorpommern 13 Nationalitäten.



(Die Länder in rot sind EU-Staaten in den folgenden Tabellen)

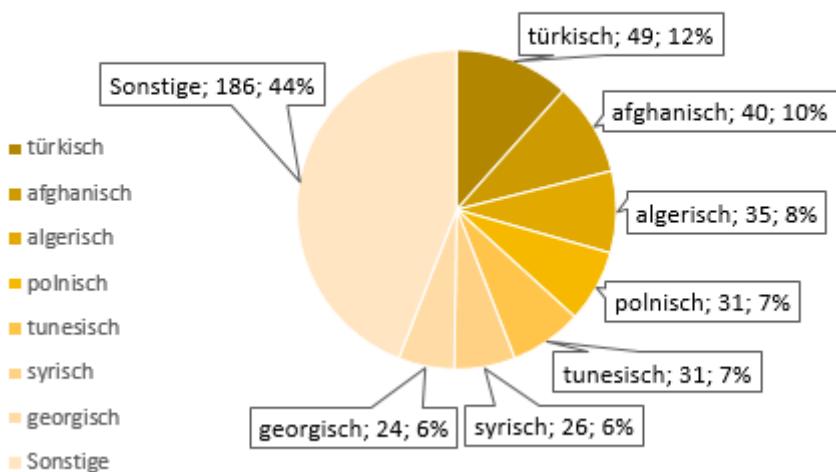
Staatsangehörigkeit	Häufigkeit gesamt	% gesamt	SH	HH	MV	Bpol	andere Bundesländer
türkisch	49	11,61%	17	26	3	3	0
afghanisch	40	9,48%	0	30	4	3	3
algerisch	35	8,29%	9	23	0	2	1
polnisch	31	7,35%	2	28	1	0	0
tunesisch	31	7,35%	1	16	11	1	2
syrisch	26	6,16%	0	18	6	0	2
georgisch	24	5,69%	1	11	6	1	5
marokkanisch	23	5,45%	1	18	0	1	3
irakisch	21	4,98%	10	5	1	3	2
albanisch	15	3,55%	6	9	0	0	0
serbisch	11	2,61%	0	9	0	1	1
bulgarisch	10	2,37%	0	10	0	0	0
moldauisch	8	1,90%	0	2	3	1	2
ghanaisch	7	1,66%	0	5	0	2	0
rumänisch	7	1,66%	1	6	0	0	0
russisch	7	1,66%	0	4	2	1	0
ägyptisch	6	1,42%	0	5	0	1	0

guineisch	6	1,42%	0	6	0	0	0
indisch	5	1,18%	0	4	1	0	0
litauisch	5	1,18%	1	4	0	0	0
montenegrinisch	4	0,95%	0	4	0	0	0
somalisch	4	0,95%	0	2	1	1	0
armenisch	3	0,71%	1	2	0	0	0
nordmazedonisch	3	0,71%	0	3	0	0	0
ungeklärt	3	0,71%	0	1	1	1	0
eritreisch	2	0,47%	0	2	0	0	0
gambisch	2	0,47%	0	1	0	0	1
iranisch	2	0,47%	2	0	0	0	0
kosovarisch	2	0,47%	0	2	0	0	0
libysch	2	0,47%	0	1	0	0	1
nigerianisch	2	0,47%	0	1	0	0	1
sierra-leonisch	2	0,47%	0	0	1	0	1
slowakisch	2	0,47%	0	1	0	0	1
staatenlos	2	0,47%	0	2	0	0	0
togolesisch	2	0,47%	0	2	0	0	0
beninisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
brasilianisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
british citizen	1	0,24%	0	1	0	0	0
burkina faso	1	0,24%	0	0	0	0	1
chinesisch	1	0,24%	0	0	0	1	0
estnisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
jemenitisch	1	0,24%	1	0	0	0	0
jordanisch	1	0,24%	0	0	0	0	1
kroatisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
liberianisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
malisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
pakistanisch	1	0,24%	1	0	0	0	0
portugiesisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
saudi arabisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
senegalesisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
tschechisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
turkmenisch	1	0,24%	1	0	0	0	0
vietnamesisch	1	0,24%	0	0	1	0	0
Summen:	422	100,00%	55	274	42	23	28

Die Staatsangehörigkeiten folgender sieben Länder machen dabei knapp über die Hälfte (55,92 Prozent) aller Inhaftierungen aus:

Staatsangehörigkeiten 7 größten Anteile

(Personenanzahl)



1	türkisch	49	11,61%
2	afghanisch	40	9,48%
3	algerisch	35	8,29%
4	polnisch	31	7,35%
5	tunesisch	31	7,35%
6	syrisch	26	6,16%
7	georgisch	24	5,69%
	Sonstige	186	44,08%

Im Berichtszeitraum gab es 56 Inhaftierungen mit der Staatsbürgerschaft eines EU-Landes (siehe Tabelle unten). Das sind 13,27 Prozent aller Inhaftierungen.

Staatsangehörigkeit EU-Staat	Häufigkeit gesamt	% gesamt	SH	HH	MV	Bpol	andere Bun- desländer
polnisch	31	7,35%	2	28	1	0	0
bulgarisch	10	2,37%	0	10	0	0	0
rumänisch	7	1,66%	1	6	0	0	0
litauisch	5	1,18%	1	4	0	0	0
portugiesisch	1	0,24%	0	1	0	0	0
slowakisch	2	0,47%	0	1	0	0	1
Penztsatz in Relation zu al- len Inhaftierten	56	13,27%	4	50	1	0	1
Gesamt	422	13,27%					

Übereinstimmung von Staatsangehörigkeit und Zielstaat

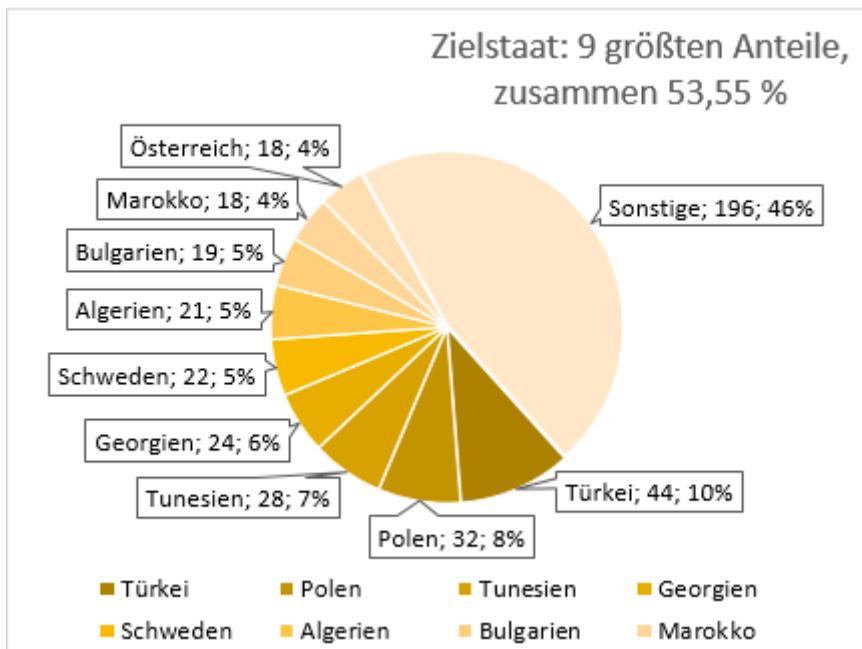
In 69 Prozent der Inhaftierungen - 282 Inhaftierungen von 417 plus ungeklärte (drei) und Staatenlose (zwei) - stimmte die Staatsangehörigkeit mit dem angegebenen Zielstaat überein. Daraus kann aber, wie bereits geschildert, nicht geschlossen werden, dass bei den Inhaftierungen eine Abschiebung in den genannten Staat erfolgte.

Die zehn häufigsten Inhaftierungen in 2024, bei denen Staatsangehörigkeit und Zielstaat übereinstimmten:

Staatsangehörigkeit = Zielstaat	Häufigkeit	%
Türkei	43	10,31%
Polen	31	7,43%
Tunesien	27	6,47%
Georgien	24	5,76%
Algerien	21	5,04%
Marokko	18	4,32%
Irak	17	4,08%
Albanien	15	3,60%
Bulgarien	10	2,40%
Serbien	10	2,40%

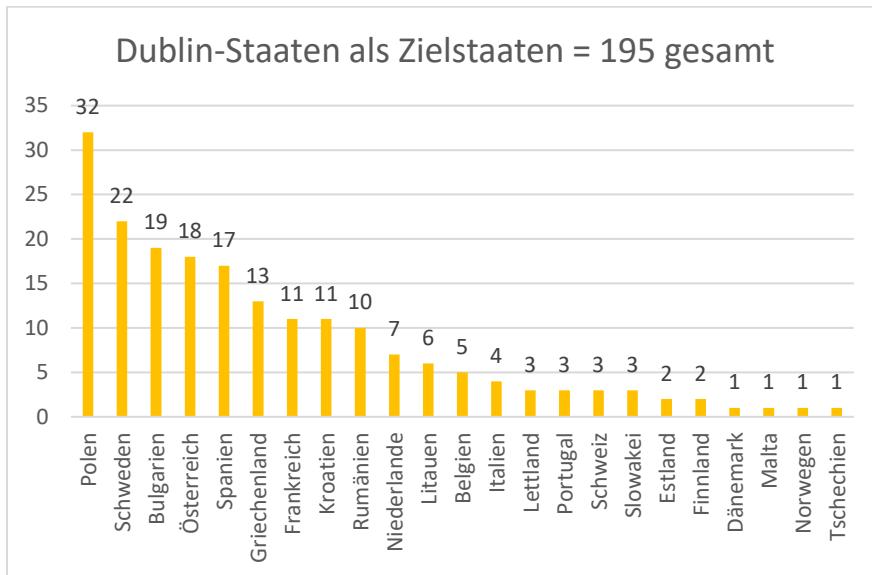
Zielstaaten

Die verfügbaren Daten weisen 55 Zielstaaten für den gesamten Berichtszeitraum aus. In einem Fall wurde als Zielstaat „Botschaftsvorführung“ eingetragen und in einem Fall „Überstellung an die Botschaft“. Diese Fälle von inhaftierten Personen wurden nicht aus der Zielstaatenangabe herausgelassen. Neun Zielstaaten machen insgesamt knapp über die Hälfte (53,55 Prozent) der Zielstaaten aller Inhaftierungen aus:



Im Berichtszeitraum hatten 60 Prozent aller 422 Inhaftierungen sichere Herkunftsländer und sichere Drittstaaten als Zielländer. Gemäß § 29a Asylgesetz (AsylG) zählen Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu sicheren Herkunftsstaaten. Norwegen und die Schweiz werden gemäß § 26a AsylG als sichere Drittstaaten gewertet.

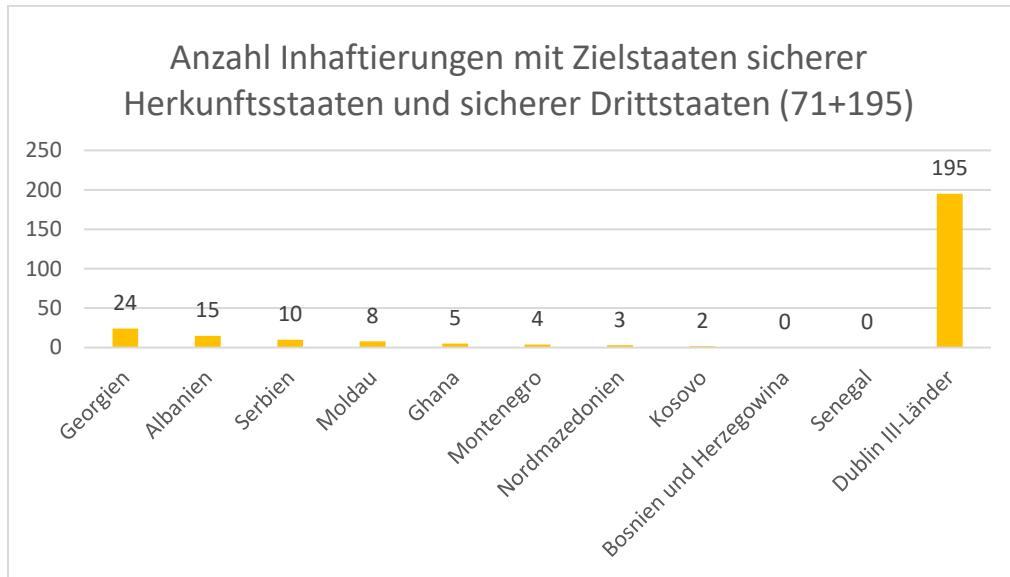
Bei 191 Inhaftierungen waren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als Zielland angegeben. Das entspricht 45 Prozent aller Inhaftierungen. 46 Prozent aller Inhaftierungen hatten Staaten der Dublin-III-Verordnung als Zielstaaten. Es soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass aus diesen Angaben allerdings nicht geschlossen werden kann, dass in all diesen Fällen Abschiebungen der betroffenen Personen stattfanden.



Unterschied zwischen EU-Zielstaaten und Dublin-Staaten: Dublin-Staaten sind zwei Länder mehr: **Schweiz** drei Personen und **Norwegen** eine Person (in den folgenden Tabellen **rot/fett** gekennzeichnet).

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit gesamt	% gesamt	SH	HH	MV	Bpol	andere Bu.-Länder
Polen	32	7,58%	4	22	4	2	0
Schweden	22	5,21%	3	10	5	4	0
Bulgarien	19	4,50%	0	14	3	1	1
Österreich	18	4,27%	2	13	1	0	2
Spanien	17	4,03%	1	13	3	0	0
Griechenland	13	3,08%	6	4	1	1	1
Frankreich	11	2,61%	1	7	0	2	1
Kroatien	11	2,61%	1	8	1	0	1
Rumänien	10	2,37%	1	7	2	0	0
Niederlande	7	1,66%	3	3	1	0	0
Litauen	6	1,42%	0	6	0	0	0
Belgien	5	1,18%	0	3	0	2	0
Italien	4	0,95%	0	3	1	0	0
Lettland	3	0,71%	0	1	0	1	1
Portugal	3	0,71%	0	1	2	0	0
Schweiz	3	0,71%	0	3	0	0	0
Slowakei	3	0,71%	0	3	0	0	0
Estland	2	0,47%	2	0	0	0	0
Finnland	2	0,47%	0	1	0	1	0

Dänemark	1	0,24%	0	1	0	0	0
Malta	1	0,24%	0	1	0	0	0
Norwegen	1	0,24%	0	1	0	0	0
Tschechien	1	0,24%	0	0	0	0	1
Summen	195		24	125	24	14	8
Prozentsatz in Relation zu allen Inhaftierten	422	46,21%					



Schleswig-Holstein (gesamt 55)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit SH	%
Lettland	2	3,64%
Polen	2	3,64%
Rumänien	2	3,64%
Bulgarien	1	1,82%
Finnland	1	1,82%
Litauen	1	1,82%
Spanien	1	1,82%
Summe	10	18,18%

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit SH	%
Lettland	2	3,64%
Polen	2	3,64%
Rumänien	2	3,64%
Bulgarien	1	1,82%
Finnland	1	1,82%
Litauen	1	1,82%
Spanien	1	1,82%
Summe	10	18,18%

Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit SH	%
Albanien	6	10,91%
Georgien	1	1,82%
Summe	7	12,73%

Hamburg (gesamt 274)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit HH	%
Polen	29	10,58%
Österreich	16	5,84%
Spanien	14	5,11%
Bulgarien	12	4,38%
Schweden	11	4,01%
Kroatien	10	3,65%
Frankreich	8	2,92%
Rumänien	8	2,92%
Griechenland	7	2,55%
Niederlande	7	2,55%
Belgien	5	1,82%
Litauen	5	1,82%
Portugal	3	1,09%
Estland	2	0,73%
Italien	2	0,73%
Dänemark	1	0,36%
Finnland	1	0,36%
Lettland	1	0,36%
Malta	1	0,36%
Slowakei	1	0,36%
Tschechien	1	0,36%

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit HH	%
Polen	29	10,58%
Österreich	16	5,84%
Spanien	14	5,11%
Bulgarien	12	4,38%
Schweden	11	4,01%
Kroatien	10	3,65%
Frankreich	8	2,92%
Rumänien	8	2,92%
Griechenland	7	2,55%
Niederlande	7	2,55%
Belgien	5	1,82%
Litauen	5	1,82%
Portugal	3	1,09%
Schweiz	3	1,09%
Estland	2	0,73%
Italien	2	0,73%
Dänemark	1	0,36%
Finnland	1	0,36%
Lettland	1	0,36%
Malta	1	0,36%
Slowakei	1	0,36%

Summe 145 52,92%

Tschechien	1	0,36%
Summe	148	54,01%

Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit HH	%
Georgien	11	4,01%
Albanien	9	3,28%
Serbien	9	3,28%
Ghana	4	1,46%
Montenegro	4	1,46%
Kosovo	2	0,73%
Summe	39	14,23%

Mecklenburg-Vorpommern (gesamt 42)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit MV	%
Griechenland	6	14,29%
Schweden	3	7,14%
Bulgarien	1	2,38%
Frankreich	1	2,38%
Kroatien	1	2,38%
Österreich	1	2,38%
Polen	1	2,38%
Summe	14	33,33%

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit MV	%
Griechenland	6	14,29%
Schweden	3	7,14%
Bulgarien	1	2,38%
Frankreich	1	2,38%
Kroatien	1	2,38%
Norwegen	1	2,38%
Österreich	1	2,38%
Polen	1	2,38%
Summe	15	35,71%

Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit MV	%
Georgien	6	14,29%
Summe	6	14,29%

Bundespolizei (gesamt 23)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit Bpol	%
Spanien	1	4,35%

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit Bpol	%
Spanien	1	4,35%

Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit Bpol	%
Georgien	1	4,35%

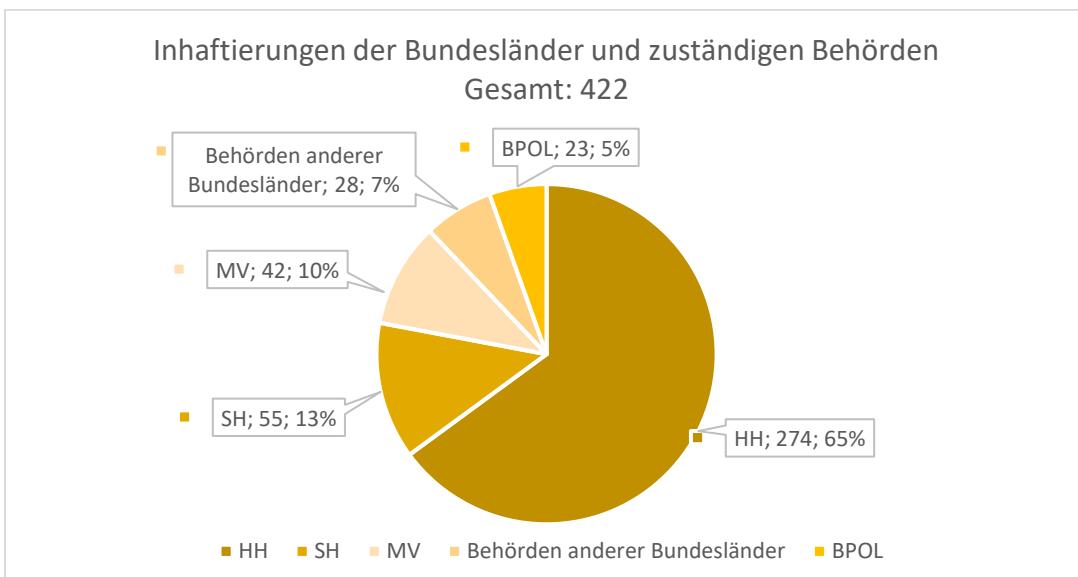
Andere Bundesländer (gesamt 28)

EU-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit and.BuLÄ	%
Spanien	1	3,57%
Bulgarien	2	7,14%
Summe	3	10,71%

Dublin-Staaten als Zielstaaten	Häufigkeit and.BuLÄ	%
Bulgarien	2	7,14%
Spanien	1	3,57%
Summe	3	10,71%

Sichere Herkunftsstaaten als Zielstaaten	Häufigkeit and.BuLÄ	%
Georgien	5	17,86%
Albanien	0	0,00%
Summe	5	17,86%

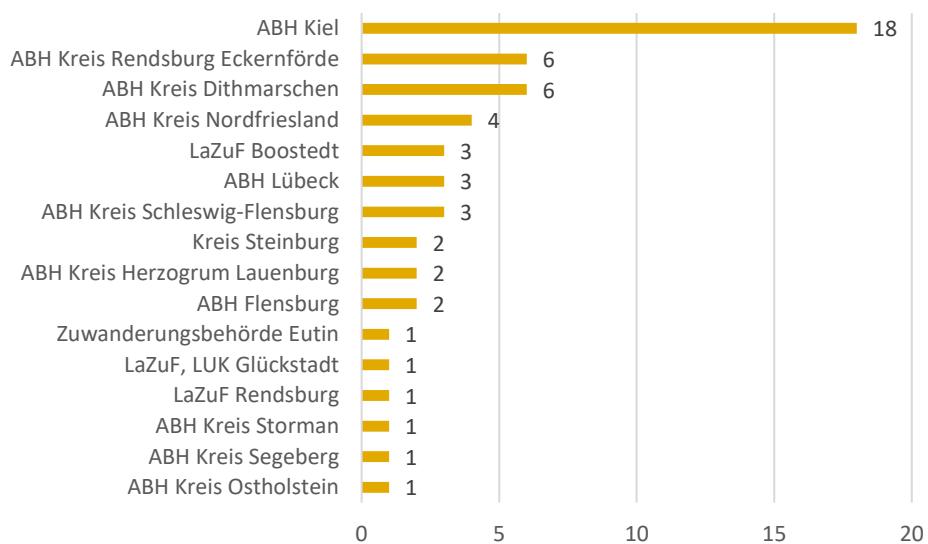
Inhaftierungen durch die Betreiberbundesländer



Die meisten der gesamt 422 Inhaftierungen im Berichtsjahr kommen aus Hamburg. Das sind 274 Abschiebungshaftfälle von Menschen, die im Jahr 2024 der AHE in Glückstadt nur aus Hamburg zugeführt wurden. Die zuständigen Behörden kommen bei 55 Inhaftierungen von Betroffenen aus Schleswig-Holstein und in 42 Inhaftierungen von Betroffenen aus Mecklenburg-Vorpommern. Bundespolizeiinspektionen führten insgesamt 23-mal Gefangene zu und in 28 Fällen lag die Zuständigkeit der Inhaftierung bei Behörden anderer Bundesländer, die nicht zu den Betreiberbundesländern gehören.

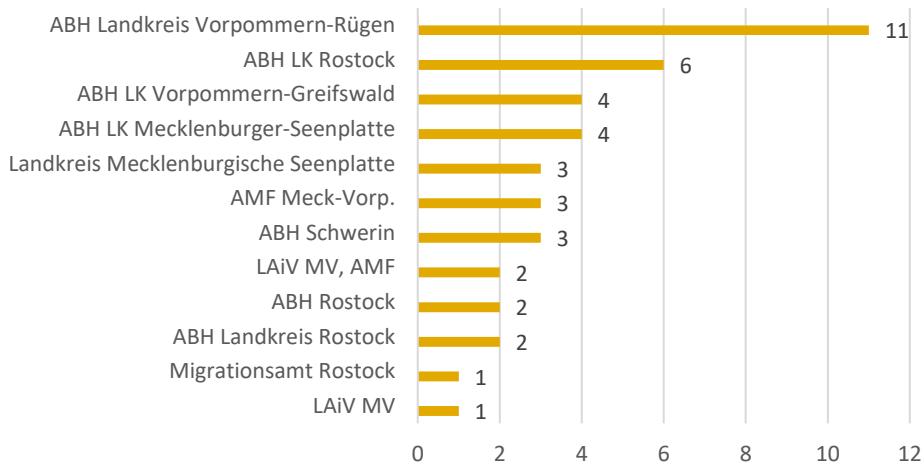
Für das Betreiberbundesland Hamburg ist nur eine Behörde für die Haftfälle zuständig. Folglich werden in Hamburg 100 Prozent der Inhaftierungen durch diese Behörde veranlasst. Bei schleswig-holsteinischen und mecklenburg-vorpommerschen Inhaftierungen sind es Behörden der Stadt Kiel und der ABH Landkreis Vorpommern-Rügen, in deren Zuständigkeiten die meisten Haftfälle fallen (Kiel: 18 = 33 Prozent aller SH-Fälle, ABH Landkreis Vorpommern-Rügen: 11 = 26 Prozent aller MV-Fälle).

Inhaftierungen SH, gesamt 55



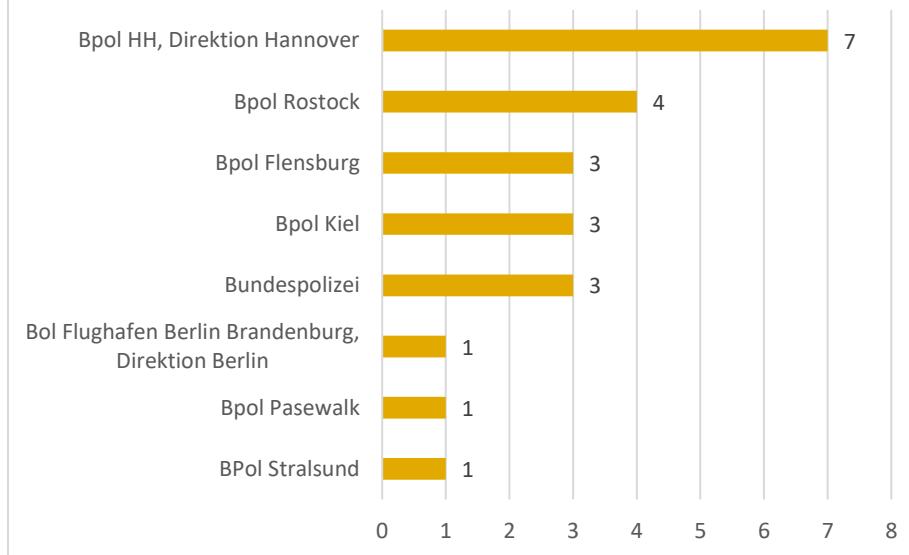
SH	Anzahl	Häufigkeit zu Gesamtanzahl 422	Häufigkeit zu SH gesamt 55
ABH Kiel	18	4,27%	32,73%
ABH Kreis Dithmarschen	6	1,42%	10,91%
ABH Kreis Rendsburg Eckernförde	6	1,42%	10,91%
ABH Kreis Nordfriesland	4	0,95%	7,27%
ABH Kreis Schleswig-Flensburg	3	0,71%	5,45%
ABH Lübeck	3	0,71%	5,45%
LaZuF Boostedt	3	0,71%	5,45%
ABH Flensburg	2	0,47%	3,64%
ABH Kreis Herzogtum Lauenburg	2	0,47%	3,64%
Kreis Steinburg	2	0,47%	3,64%
ABH Kreis Ostholstein	1	0,24%	1,82%
ABH Kreis Segeberg	1	0,24%	1,82%
ABH Kreis Stormarn	1	0,24%	1,82%
LaZuF Rendsburg	1	0,24%	1,82%
LaZuF, LUK Glückstadt	1	0,24%	1,82%
Zuwanderungsbehörde Eutin	1	0,24%	1,82%
In Relation zu Gesamtanzahlen		55	13,03%
			100,00%

Inhaftierungen MV, gesamt 42



MV	Anzahl	Häufigkeit zu Gesamtanzahl 422	Häufigkeit zu MV gesamt 42
ABH Landkreis Vorpommern-Rügen	11	2,61%	26,19%
ABH LK Rostock	6	1,42%	14,29%
ABH LK Mecklenburger-Seenplatte	4	0,95%	9,52%
ABH LK Vorpommern-Greifswald	4	0,95%	9,52%
ABH Schwerin	3	0,71%	7,14%
AMF Meck-Vorp.	3	0,71%	7,14%
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	3	0,71%	7,14%
ABH Landkreis Rostock	2	0,47%	4,76%
ABH Rostock	2	0,47%	4,76%
LAiV MV, AMF	2	0,47%	4,76%
LAiV MV	1	0,24%	2,38%
Migrationsamt Rostock	1	0,24%	2,38%
In Relation zu Gesamtanzahlen		42	9,95% 100,00%

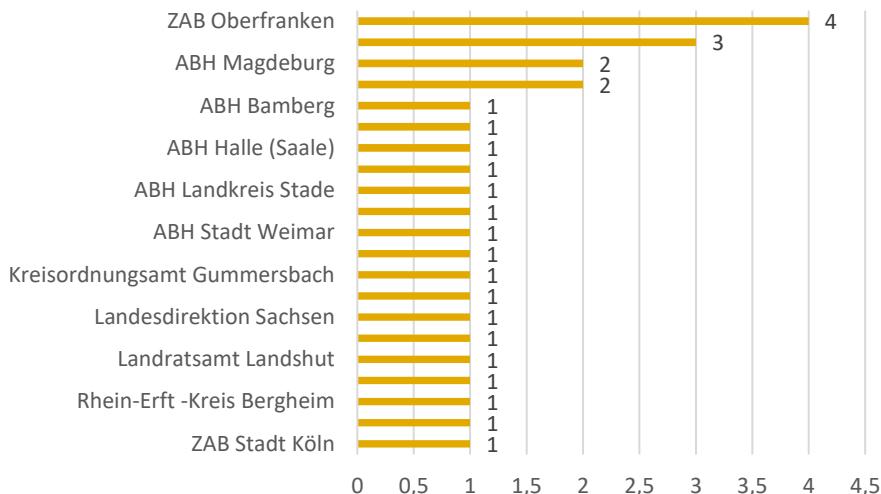
Inhaftierungen BPol, gesamt 23



Bpol	Anzahl	Häufigkeit zu Gesamtanzahl 422	Häufigkeit zu Bpol gesamt 23
Bpol HH, Direktion Hannover	7	1,66%	30,43%
Bpol Rostock	4	0,95%	17,39%
Bpol Flensburg	3	0,71%	13,04%
Bpol Kiel	3	0,71%	13,04%
Bundespolizei	3	0,71%	13,04%
Bol Flughafen Berlin Brandenburg, Direktion Berlin	1	0,24%	4,35%
Bpol Pasewalk	1	0,24%	4,35%
BPol Stralsund	1	0,24%	4,35%
In Relation zu Gesamtanzahlen		23	5,45% 100,00%

Inhaftierungen andere Bundesländer, gesamt

28

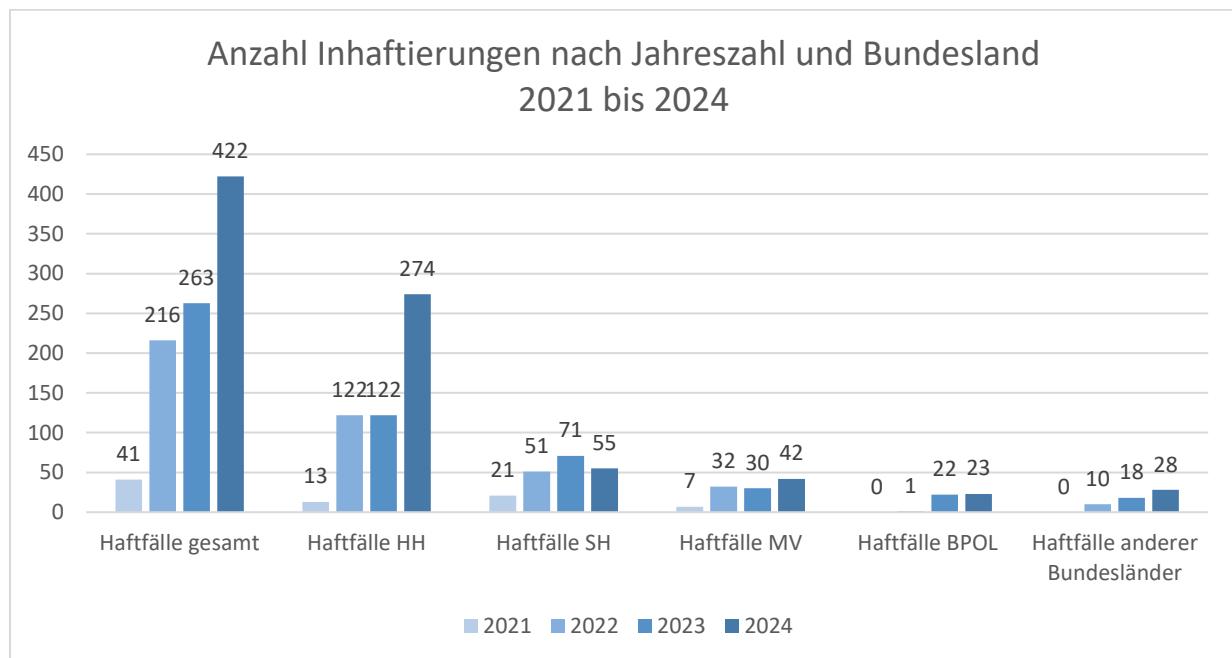


andere Bundesländer	Anzahl	Häufigkeit zu Gesamtanzahl 422	Häufigkeit zu andere gesamt 28
ZAB Oberfranken	4	0,95%	14,29%
Regierungspräsidium Karlsruhe	3	0,71%	10,71%
ABH Magdeburg	2	0,47%	7,14%
ZAB Essen	2	0,47%	7,14%
ABH Bamberg	1	0,24%	3,57%
ABH Burgenlandkreis	1	0,24%	3,57%
ABH Halle (Saale)	1	0,24%	3,57%
ABH Kreis Steinfurt	1	0,24%	3,57%
ABH Landkreis Stade	1	0,24%	3,57%
ABH Stadt Speyer	1	0,24%	3,57%
ABH Stadt Weimar	1	0,24%	3,57%
ABH Viersen	1	0,24%	3,57%
Kreisordnungsamt Gummersbach	1	0,24%	3,57%
Landesaufnahmehörde Niedersachsen	1	0,24%	3,57%
Landesdirektion Sachsen	1	0,24%	3,57%
Landratsamt Bad Tölz	1	0,24%	3,57%
Landratsamt Landshut	1	0,24%	3,57%
Regierungspräsidium Gießen	1	0,24%	3,57%
Rhein-Erft -Kreis Bergheim	1	0,24%	3,57%
ZAB Ingolstadt	1	0,24%	3,57%
ZAB Stadt Köln	1	0,24%	3,57%

Inhaftierungen durch andere Behörden

Unter den zuführenden Bundespolizeiinspektionen kommen die meisten Inhaftierungen von der Bundespolizei Direktion Hannover (30 Prozent aller BPOL-Fälle).

Bei Inhaftierungen von Behörden aus anderen Bundesländern fällt auf, dass nur vier Behörden im Jahr 2024 mehr als eine Inhaftierung in Glückstadt zu verantworten haben, das sind die ABH Magdeburg und die ZAB Essen mit je zwei, das Regierungspräsidium Karlsruhe mit drei und die ZAB Oberfranken mit vier Inhaftierungen.



Haftdauer

Die durchschnittliche Haftdauer (beendete Aufenthalte) betrug im Jahr 2024 laut Statistik 21,25 Tage.

Die durchschnittliche Haftdauer (alle Aufenthalte bis 31.12.2024) betrug im Jahr 2024 laut Statistik 21,20 Tage.

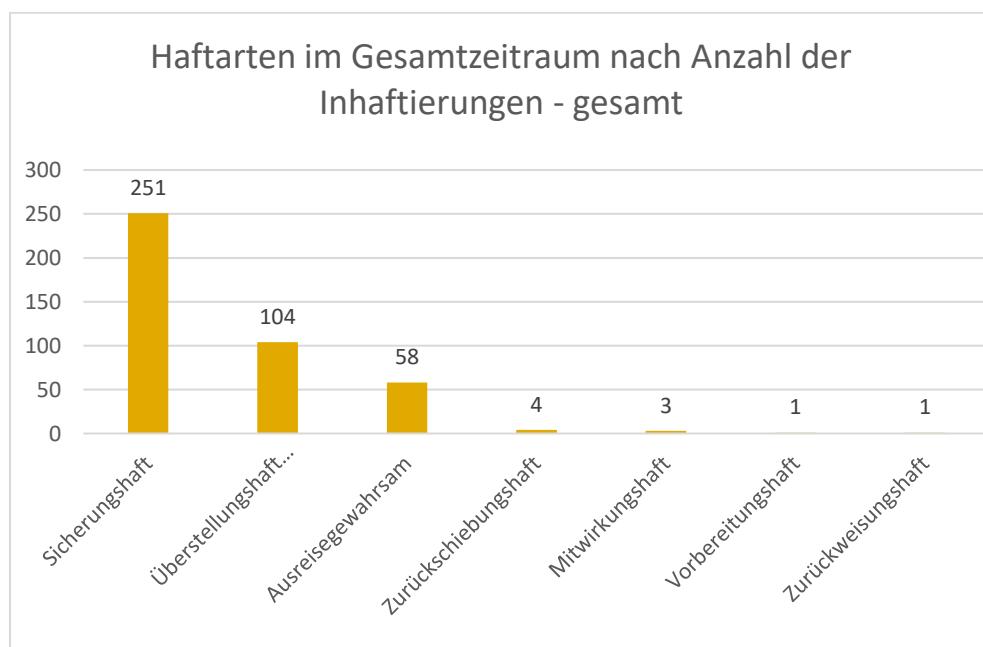
Die kürzeste Haftdauer lag bei einem Tag und die längste Haft im Jahr 2024 dauerte 92 Tage. Die fünf längsten Inhaftierungen mit einer Haftdauer von über 70 Tagen sind in der nachfolgenden Tabelle skizziert. In diesen Fällen von Haftanträgen finden sich die zuständigen Behörden nur in zwei Fällen in einem der drei Betreiberländern, in Hamburg. Die längste durch eine Behörde aus Schleswig-Holstein beantragte Inhaftierung liegt knapp unter der Haftdauer von 70 Tagen mit 69 Tagen. Die längste durch eine Behörde aus Mecklenburg-Vorpommern beantragte Inhaftierung betrug in 44 Tage. Da im Abschiebungshaftrecht das Beschleunigungsgebot gilt, rügt der Beirat solch lange Haftzeiten.

Staatsangehörigkeit	zuständige Ausländerbehörde	Haftart	Zielstaat	Haftdauer
algerisch	Bpol HH, Direktion Hannover	Sicherungshaft	Algerien	92
marokkanisch	ZAB Oberfranken	Sicherungshaft	Marokko	87
marokkanisch	ABH, Amt für Migration Hamburg	Sicherungshaft	Marokko	72
georgisch	ZAB Essen	Sicherungshaft	Georgien	72
marokkanisch	ABH, Amt für Migration Hamburg	Sicherungshaft	Marokko	72

Haftarten

Bei einem Großteil der Inhaftierungen (59,5 Prozent) handelte es sich im Gesamtzeitraum um Sicherungshaft. 24,7 Prozent aller Inhaftierungen waren Fälle der Überstellungshaft im Rahmen der Dublin-III-Verordnung und 13,5 Prozent aller Inhaftierungen fanden als Ausreisegewahrsam statt. Diese drei Haftarten machen zusammen 97,9 Prozent aller Inhaftierungen im Gesamtzeitraum aus. Sie werden im folgenden Abschnitt im Hinblick auf ihre Haftdauer detaillierter dargestellt.

Haftart	Anzahl ge- samt	Häufigkeit
Sicherungshaft	251	59,48%
Überstellungshaft (Dublin)	104	24,64%
Ausreisegewahrsam	58	13,74%
Zurückschiebungshaft	4	0,95%
Mitwirkungshaft	3	0,71%
Vorbereitungshaft	1	0,24%
Zurückweisungshaft	1	0,24%

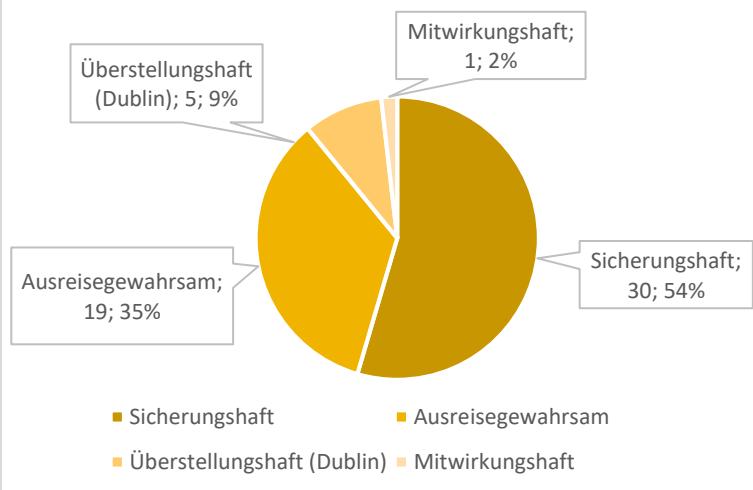


Haftgrund	Insgesamt	Schleswig-Holstein	Hamburg	MV	Sonstige	Bundespolizei
§ 62 Abs. 3 AufenthG Sicherungshaft	251	30	173	17	20	11
Art. 28 Dublin III-VO Überstellungshaft	104	5	81	6	5	7
§ 62 b AufenthG Ausreisegefahrensam	58	19	16	19	3	1
§ 57 AufenthG Zurückschubungshaft	4	0	1	0	0	3
§ 62 Abs. 6 AufenthG Mitwirkungshaft	3	1	2	0	0	0
§ 62 Abs. 2 AufenthG Vorbereitungshaft	1	0	1	0	0	0
§ 15 Abs. 5 AufenthG Zurückweisungshaft	1	0	0	0	0	1
Summen	422	55	274	42	28	23

Schleswig-Holstein (55):

Haftart	Anzahl SH	Häufigkeit
Sicherungshaft	30	54,55%
Ausreisegefahrensam	19	34,55%
Überstellungshaft (Dublin)	5	9,09%
Mitwirkungshaft	1	1,82%
Vorbereitungshaft	0	0,00%
Zurückschubungshaft	0	0,00%
Zurückweisungshaft	0	0,00%

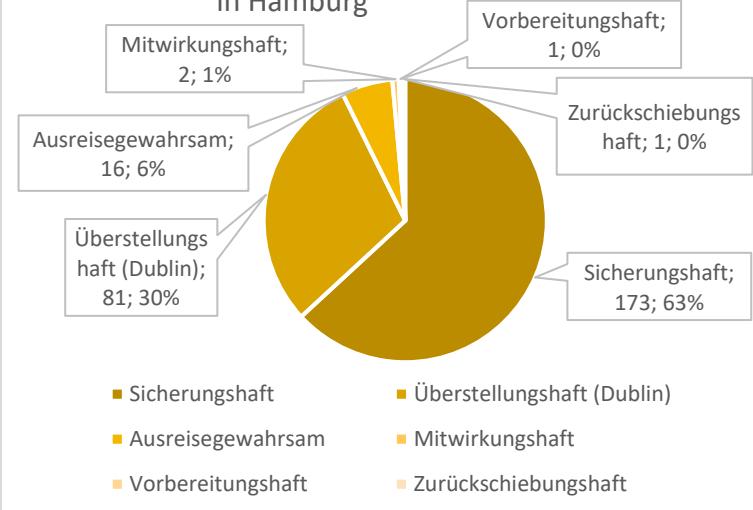
Inhaftierungen der zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein



Hamburg (274):

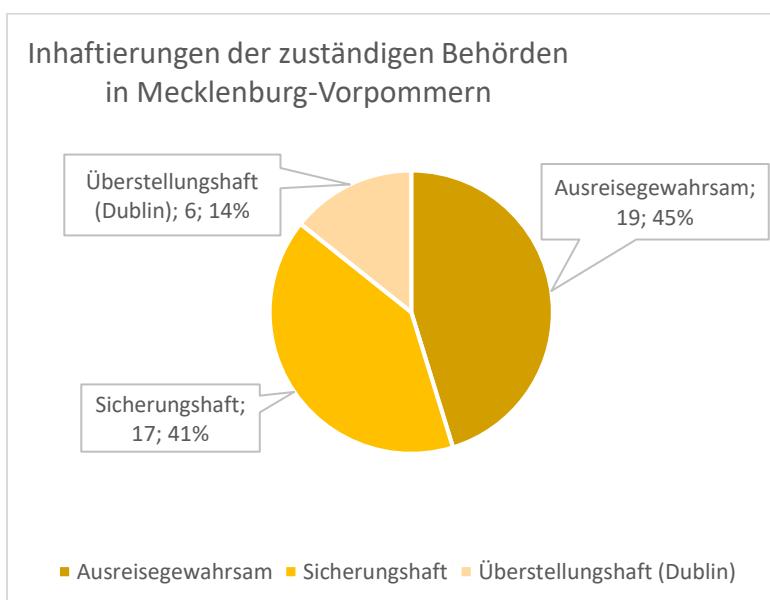
Haftart	Anzahl HH	Häufigkeit
Sicherungshaft	173	63,14%
Überstellungshaft (Dublin)	81	29,56%
Ausreisegewahrsam	16	5,84%
Mitwirkungshaft	2	0,73%
Vorbereitungshaft	1	0,36%
Zurückschiebungshaft	1	0,36%
Zurückweisungshaft	0	0,00%

Inhaftierungen der zuständigen Behörden in Hamburg



Mecklenburg-Vorpommern (42):

Haftart	Anzahl MV	Häufigkeit
Ausreisegewahrsam	19	45,24%
Sicherungshaft	17	40,48%
Überstellungshaft (Dublin)	6	14,29%
Mitwirkungshaft	0	0,00%
Vorbereitungshaft	0	0,00%
Zurückschiebungshaft	0	0,00%
Zurückweisungshaft	0	0,00%

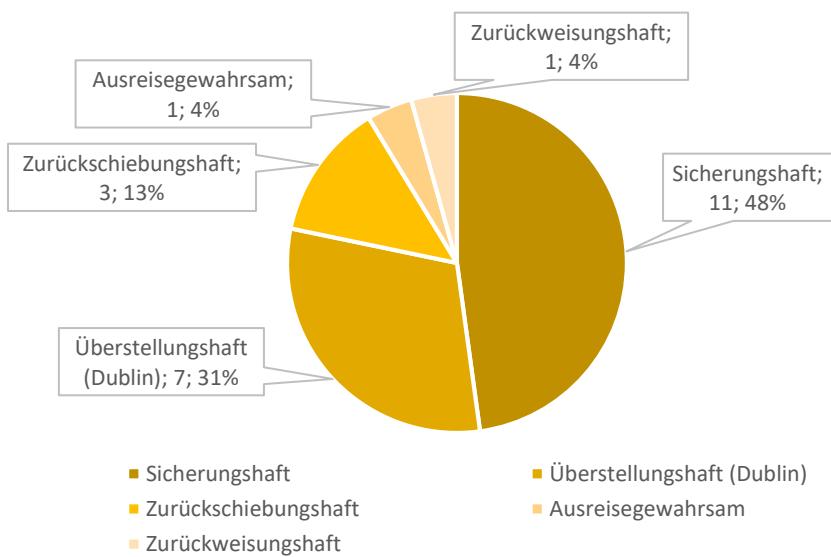


Bundespolizei (23):

Haftart	Anzahl Bpol	Häufigkeit
Sicherungshaft	11	47,83%
Überstellungshaft (Dublin)	7	30,43%
Zurückschiebungshaft	3	13,04%
Ausreisegewahrsam	1	4,35%
Zurückweisungshaft	1	4,35%
Mitwirkungshaft	0	0,00%
Vorbereitungshaft	0	0,00%

Inhaftierungen der zuständigen Behörden

- Bundespolizei -

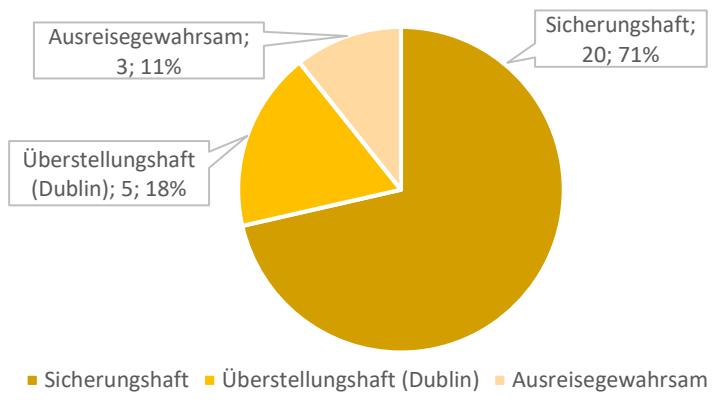


Andere Bundesländer (28):

Haftart	Anzahl and. BuLä	Häufigkeit
Sicherungshaft	20	71,43%
Überstellungshaft (Dublin)	5	17,86%
Ausreisegewahrsam	3	10,71%
Mitwirkungshaft	0	0,00%
Vorbereitungshaft	0	0,00%
Zurücktriebshaft	0	0,00%
Zurückweisungshaft	0	0,00%

Inhaftierungen der zuständigen Behörden

- andere Bundesländer -



- Die bereits dargestellten fünf längsten Inhaftierungen mit einer Haftdauer von über 70 Tagen waren alle Sicherungshaftfälle.
- Im Jahr 2024 beträgt die durchschnittliche Haftdauer bei Sicherungshaft 24 Tage.
- Die kürzeste Sicherheitshaft betrug einen Tag, die längste Sicherheitshaft betrug 92 Tage.
- Inhaftierungen zu Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung dauerten im Berichtszeitraum Betrug durchschnittlich 21 Tage.
- Die kürzeste Überstellungshaft betrug zwei Tage, die längste Überstellungshaft betrug 52 Tage.
- Der Ausreisegewahrsam betrug im Berichtszeitraum durchschnittlich 13 Tage.
- Der kürzeste Ausreisegewahrsam betrug zwei Tage, der längste Ausreisegewahrsam betrug laut Statistik 52 Tage, obwohl nach § 62b Absatz 1 Satz 1 AufenthG die Höchstdauer 28 Tage beträgt. Nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung wird zurückgemeldet, dass nach 28 Tagen ein erneuter Beschluss erwirkt wurde und dann Sicherungshaft angeordnet wurde. Die Haftartwechsel wurden in der Statistik aber nicht geändert.

4. Fallschilderungen und besondere Vorkommnisse im Jahr 2024

In allen Haftfluren in der Abschiebungshafteinrichtung sind öffentlich ausgehängt an Informationstafeln die Aufgaben und Kontaktdaten des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft. Die Aushänge sind vom Beirat erstellt und in fünfzehn Sprachen übersetzt worden. Jeder Inhaftierte hat somit die Möglichkeit, telefonisch, per E-Mail oder per Messenger Dienste Kontakt zum Beirat aufzunehmen, um sein Anliegen oder seine Beschwerden mitzuteilen.

Folgende Beschwerden oder Anliegen haben den Beirat im Jahr 2024 erreicht:

- Ein Inhaftierter hat den Kontakt aufgenommen mit der Bitte, ihm zu ermöglichen, eine Nachricht per Fax an seinen Anwalt zu schicken. Hierbei gab es Unklarheiten, ob es möglich ist, dass Inhaftierte überhaupt ein Fax verschicken dürfen. Zeitnah wurde dieses Anliegen besprochen und in der Folge hat die Anstaltsleitung mitgeteilt, dass der Betroffene seinen Anwalt per Fax kontaktieren durfte.
- Der Beirat wurden kontaktiert mit einer Beschwerde bzgl. der Computernutzung, da nicht alle Computer in Ordnung waren und es wurde darum gebeten, diese zu reparieren. Diese Beschwerde führte zur Verbesserung.
- Eine weitere Beschwerde betraf die aus Sicht des Beschwerdeführers unzurechte Verteilung der Nutzungsmöglichkeit einer PlayStation. Hierzu hat die Anstaltsleitung darüber informiert, dass Abhilfe geleistet wurde, in dem auf den Stationen die fehlenden PlayStation eingerichtet wurden.
- Mehrere Beschwerden gingen ein, weil es einige Zeit keine Möglichkeit gab, sich von einem Friseur die Haare schneiden zu lassen.
- In anderen Fällen wurde berichtet, dass bei unruhigen und das Tätigwerden des Personals erfordern Situationen auch die unbeteiligten Inhaftierten in ihre Zellen eingeschlossen werden.

Als besondere Vorkommnisse im Jahr 2024 sind aus unserer Sicht folgende Ereignisse:

Zu Beginn des Jahres kam es zu zwei Bränden in Hafträumen, am 5. Januar und am 4. Februar. Nach der direkten Unterrichtung des Beirates durch die Anstaltsleitung kam es zu einem Besuch von Beiratsmitgliedern vor Ort und einer Befassung im Nachgang. In einem Fall verursachte der Inhaftierte einen Schwelbrand mit seinem Feuerzeug. Der Brand wurde vom Vollzugspersonal sehr schnell entdeckt und konnte somit schnell unter Kontrolle gebracht werden. Der Inhaftierte wurde wenige Tage später abgeschoben. Während der Abschiebung kam es bei einem Zwischenstopp zu Handgreiflichkeiten, so dass der Pilot die Mitnahme verweigerte und der Inhaftierte erneut nach Glückstadt zurückgebracht wurde. Der Inhaftierte wurde zu einem späteren Zeitpunkt abgeschoben. Beidem dem zweiten Brand soll der Inhaftierte versucht haben, mit seinem Feuerzeug den schwer entflammbaren Fenstervorhang in seiner Zelle anzuzünden. In der Folge der Haftraumbrände sind in der AHE Feuerzeuge nicht mehr zulässig. Im Nachgang zu den Bränden wurde die Meldekette angeschaut und evaluiert.

Die Handynutzung war zu Beginn des Jahres nach der Umstellung von der Nutzung der eigenen Handys auf Anstaltshandys Thema. Der Besitz von Geräten, die Bild- und Videoaufnahmen zulassen, ist nicht gestattet. Dies ist im Abschiebungshaftvollzugs gesetz festgelegt. In der Folge kam es zu einem Vor-Ort-Termin durch den Beirat und die aktuelle Inaugenscheinnahme der Interneträume und der Nutzung von Handys.

Aufgrund einer Beschwerde eines Inhaftierten über die tägliche Medikamentengabe und somit tägliche mehrmalige Durchsuchung bei der Zuführung zur Notarzt börse in der Einrichtung wurde im Jahr 2024 die Medikamentengabe in der AHE umgestellt und ist nun auch durch die Bediensteten im Vollzug möglich. Das Verfahren wurde in einem Erlass geregelt. Anlass zur Änderung der Vorgehensweise war laut Einrichtungsleitung auch eine Prozessoptimierung im Bereich Einsatzplanung Personal und die Entlastung des medizinischen Bereiches.

Die Sozialberatung ist seit Juni 2024 wieder neu besetzt. In den ersten Monaten des Jahres 2024 kam es auch durch die fehlende Sozialberatung aus Sicht des Landesbeirates zu mehreren Anfragen von Inhaftierten an den Landesbeirat.

Auch die Evangelische Seelsorge ist seit April 2024 wieder aktiv.

Beides wird vom Landesbeirat sehr begrüßt.

Ab Sommer 2024 kam es zu einem Hungerstreik durch einen Inhaftierten, der nach zwei Tagen wieder Nahrungsergänzungsmittel zu sich nahm. Der Kontakt zum Inhaftierten war jederzeit sichergestellt, er wurde fortlaufend überwacht und auch die Sozialberatung war regelmäßig mit ihm im Gespräch.

Ein weiterer Inhaftierter wurde aufgrund von psychischen Auffälligkeiten im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Dort zerstörte er kurze Zeit später eine Wand (Rigipswand). Auch im zweiten besonders gesicherten Haftraum wurde von ihm eine Wand zerstört. Der Inhaftierte beruhigte sich später und wurde dann wieder im normalen Haftalltag untergebracht. Die zerstörten Wände wurden in der Folge repariert.

Ein weiterer Inhaftierter wurde in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht mit der schriftlich fixierten Diagnose Schizophrenie. Die Situation veränderte sich im Laufe

der Haftdauer, so dass der Inhaftierte in den Beobachtungsraum untergebracht wurde und sich dort selbst verletzte. Per Gerichtsbeschluss wurde der Inhaftierte als nicht haftfähig anerkannt und wurde im Anschluss in einer Psychiatrischen Klinik untergebracht.

Im Jahr 2024 kam es zu einem Missfallensbekunden von mehreren Inhaftierten gegenüber dem Vollzugspersonal. Die Inhaftierten wurden anschließend getrennt in verschiedenen Haftabteilungen untergebracht.

Die Laptops in der AHE wurden im Jahre 2024 ausgetauscht, um auf dem aktuellen technischen Stand zu sein. Im Laufe des Jahres wurde von der Anstaltsleitung berichtet, dass 2024 zum Teil von den zwölf zur Verfügung stehenden Laptops nur drei einsatzfähig waren, weil sie beschädigt wurden. Beschädigt wurden Laptops in den Räumen, in denen mehrere Laptops nebeneinander zur Verfügung stehen. Ursächlich hierfür wurde der Streit, wer den Laptop nutzen dürfte beziehungsweise mit Blick auf die Lautstärke benannt. In den Einzelkabinen geschah dies nicht. Der Beirat regte an zu prüfen, ob mittelfristig nicht alle Laptops in Einzelkabinen genutzt werden könnten.

Es hat auch Beschädigungen in einer Gemeinschaftsküche durch einen oder mehrere Inhaftierte gegeben.

Ein weiterer Inhaftierter verweigerte sieben Tage lang die Essensannahme. Der Inhaftierte wurde in eine andere Abteilung verlegt und nahm dann wieder Essen an.

Weitere fünf Inhaftierte wollten das Essen verweigern, um die Herausgabe ihrer Handys zu erreichen. Nach Mitteilung, dass dies gesetzlich nicht möglich sei, wurde die Essenseinnahme fortgeführt.

Ein weiterer Inhaftierter verbrühte sich im Rahmen selbstverletzenden Verhaltens mit heißem Wasser und wurde anschließend im Krankenhaus untergebracht und dort behandelt. Die Abschiebung erfolgte zu einem späteren Zeitpunkt.

Ein weiterer anderer Inhaftierter wurde schon mit erheblichen Polizeikräften zur Abschiebungshafteinrichtung gebracht. Der Betroffene war psychisch auffällig, war aber als haftfähig von den zuständigen Behörden attestiert worden. Durch erhebliche Lärmbelästigungen wurden auch andere Inhaftierte gestört und beleidigt. Der Herr wurde zu einem späteren Zeitpunkt abgeschoben.

Zwei weitere inhaftierte Brüder haben in der AHE einen Hungerstreik durchgeführt. Dieser wurde durch öffentliche Solidaritätsbekundungen begleitet. Die Rückführungen erfolgten zu einem späteren Zeitpunkt.

5. Anregungen und Empfehlungen des Beirates

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass es im Vollzug in der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt im Jahr 2024 zu besonderen Vorkommnissen und einer Steigerung von Vorfällen im Vergleich zu den Vorjahren kam. Dies zeigt aus Sicht der Beiratsmitglieder auf, dass in vielen Fällen eine enorme psychische Belastung auf den Inhaftierten lastet, sowohl hinsichtlich der Inhaftierung wie auch im Hinblick auf die jeweils bevorstehende Aufenthaltsbeendigung. Wie oft es in dem vorgenannten Zeitraum zu einem, wenn auch gegebenenfalls nur kurzfristigen Verweigern der Nahrungsaufnahme oder Selbstverletzungen gekommen ist, kann vom Beirat nicht abschließend beurteilt werden. Auch ist dem Beirat nicht bekannt, wie oft von der Nutzung des Beobachtungshaftraumes und des besonders gesicherten Haftraumes Gebrauch gemacht wurde.

Spürbar verändert hat sich die Situation 2024:

1. Seit Oktober 2023 wurde die Auslastung der Einrichtung massiv gesteigert. Entsprechend werden mehr Menschen untergebracht. In 2023 gab es 263 Inhaftierungen und in 2024 422 Inhaftierungen, die Kapazität von 42 Plätzen ist seit Oktober 2023 nicht verändert.
2. Weiterhin ist die Personalgewinnung für den Vollzug der AHE schwierig. Zu dem Arbeits- und Fachkräftemangel kommt die ungünstige Verkehrsanbindung des Standortes. In der Einrichtung arbeiten viele jüngere Mitarbeitende mit weniger langjähriger Erfahrung im Vollzug. Es gab im Jahr 2024 eine hohe Personalfliktuation. Der Wegfall einer entsprechenden Zulage für Beamte mag die Tätigkeit in Glückstadt noch unattraktiver gemacht haben. Auch im Jahr 2024 kam es erneut zu Leitungswechseln in der Abschiebungshafteinrichtung.
3. Nachdem die Sozialberatung von Januar 2024 bis Ende Mai 2024 gar nicht besetzt war, konnte zum Juni 2024 die Sozialberatung neu eingerichtet werden. Die fehlende Sozialberatung zu Beginn des Jahres wird vom Beirat als äußerst problematisch eingeschätzt. Die Begleitung im Haftalltag durch die Beratung in allen sozialen Fragestellungen konnte nicht umfassend durch das Engagement des Vollzugspersonals sichergestellt werden und somit war das Angebot für die Inhaftierten im Jahr 2024 bis zum Juni stark eingeschränkt. Der Beirat erkennt durchaus die Bemühungen einzelner Bediensteter an, auf Hilfsangebote hinzuweisen. Dies war aber nicht ausreichend!
4. Die unterbesetzte Seelsorge im Jahr 2024 ist ein weiteres Problem für die Einrichtung aus Sicht des Beirates. Die mehr als sechsmonatige Vakanz der evangelischen Seelsorge und die weiterhin schwierige Suche nach geeignetem Personal für die muslimische Seelsorge in 2024 haben das Angebot in der Einrichtung und für die Inhaftierten negativ beeinflusst. (Ab 2025 konnte geeignetes Personal für die muslimische Seelsorge gefunden werden, die nun ihren Dienst beginnt). Durchgehend besucht der katholische Seelsorger regelmäßig die Einrichtung und steht Inhaftierten aller Glaubensrichtungen zur Verfügung.

Aus Sicht des Beirates ergehen folgende Verbesserungsvorschläge:

Medizinische, psychosoziale, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung

Es ist davon auszugehen, dass viele Inhaftierte im Heimatland oder auf der Flucht traumatische Ereignisse erlebt haben. Sie leiden oft unter den seelischen Folgen von Krieg, Verfolgung, Misshandlung, sexueller Gewalt oder anderen schweren Menschenrechtsverletzungen. Eine drohende Abschiebung und die Inhaftierung sind weitere extreme Belastungen, die nicht selten traumatische Qualität haben und eine konkrete Gefahr der Re-Traumatisierung darstellen. Mögliche Folgen sind Angststörungen, Schlaflosigkeit, Depression sowie Selbst- und Fremdverletzung und Suizidgefahr.

Die Brände in den Hafträumen und auch die Verweigerung der Nahrungsaufnahme einiger Untergebrachter sind sehr bedauerlich, erschreckend und problematisch. Der Beirat schließt aus diesen Vorkommnissen jedoch auch, dass neben der besonderen Situation der Inhaftierung und der Perspektive, in das Herkunfts- oder Drittland zurückkehren zu müssen, die in Glückstadt nur eingeschränkt verfügbaren psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten verbessernswertig sind.

Der Beirat empfiehlt daher dringend, das Angebot an psychotherapeutischer Unterstützung durch Fachkräfte zu verstärken und auszubauen. Professionelle Dolmetschende bei der psychosozialen, psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, sind hinzuzuziehen.

Zusätzlich müssen regelmäßige verpflichtende Schulungsangebote für das Personal einschließlich Wachdienst zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen – insbesondere Traumatisierten – durchgeführt werden. Auch sollte es Schulungen zur Stressbewältigung und Krisenintervention und zum Umgang mit besonderen Belastungen geben.

Kommunikation der zuständigen Behörden mit den Inhaftierten vor Haftantritt

Auffällig ist aus Sicht des Beirates auch, dass in mehreren Fällen gerade zu Beginn der Haft in der AHE in Glückstadt Gewaltausbrüche etc. stattfinden. Daraus schließen die Beiratsmitglieder, dass im Vorwege durch die die Haftanträge stellenden zuständigen Behörden nicht ausreichend mit den Betroffenen kommuniziert wurde, was mit den Betroffenen passiert beziehungsweise wo sie nun untergebracht werden. Der Beirat empfiehlt, das Zusammenspiel mit den zuständigen Behörden der Kommunen und Länder wie des Bundes unbedingt zu erörtern und zum Wohle aller Beteiligten zu verbessern.

Kommunikation der zuständigen Behörden untereinander

Die Mitglieder des Beirates haben den Eindruck, dass dem Personal der Abschiebungshafteinrichtung nicht alle die in Zuständigkeit der Inhaftierten Behörden vor der Inhaftierung in der AHE betreffenden möglicherweise relevant werdenden Informationen benannt werden. Dies betrifft die psychische wie auch physische Gesundheit, aber auch Fragen der Drogen und Medikamentenabhängigkeit oder vormalige Inhaftierungen in Strafhaft. Der Beirat empfiehlt, die Kommunikation der zuständigen Behörden untereinander zu verbessern.

Darlegung der Nutzung der besonderen Hafträume (Beobachtungshaftraum und besonders gesicherter Haftraum)

Im Jahr 2024 kam es nach Einschätzung der Beiratsmitglieder vermehrt zu Berichten darüber, dass der Beobachtungshaftraum und der besonders gesicherte Haftraum genutzt wurden. Dem Beirat gegenüber ist nicht bekannt, wie oft und wie lange jeweils die besonderen Hafträume genutzt werden. Der Beirat bittet um die statistische Erfassung (falls dies noch nicht geschieht) und Information an den Beirat über die Nutzung dieser besonderen Hafträume.

Inhaftierung von Unionsbürgern

Der Beirat sieht es äußerst kritisch, dass in der Abschiebungshafteinrichtung eine große Zahl von Unionsbürgern inhaftiert worden ist und nach Auskunft der Anstaltsleitung in einigen Fällen auch mehrfach. Der Beirat empfiehlt daher dem Betreiber und den verantwortlichen Bundesländern eine dringende Beratung dieser Thematik und die Prüfung milderer Mittel.

Mandat des Beirats

Der Beirat nimmt im politischen und gesellschaftlichen Klima eine Veränderung gegenüber Geflüchteten und Zugewanderten wahr, die sich von einer Willkommenskultur immer weiter entfernt und eine öffentliche Debatte um Rückführungsoffensiven befürwortet. Der öffentliche Diskurs führt auch zu Gesetzesverschärfungen, wie das im Februar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) zeigt. Der Ton hat sich deutlich verschärft, schlagwortartig geht es oft nur noch um die Optimierung von Rückführungen und dass es mehr Abschiebungen von Deutschland aus geben soll.

Angesichts der sich einerseits deutlich negativer werdenden öffentlichen Thematisierung des Themas Flucht und Migration und andererseits der immer mal wieder auftretenden außergewöhnlichen Ereignisse innerhalb der Abschiebungseinrichtung, wie zum Beispiel Hungerstreik, Nahrungsverweigerung, Selbstverletzung, Sachbeschädigungen oder Bränden in Hafträumen, ist der Beirat der Ansicht, dass sein Mandat erweitert werden sollte, um neben dem regelmäßigen Bericht an das zuständige Ministerium auch eigenständig Pressemitteilungen herausgeben zu können. Durch dieses Mittel könnte sowohl die gesellschaftliche Diskussion bereichert werden als auch in den beteiligten Bundesländern für die Herausforderungen in der Abschiebungshafteinrichtung sensibilisiert werden. Eine eigenständige Pressearbeit war durch den die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg begleitenden Beirat möglich und hatte nicht zu Verwerfungen mit den jeweiligen zuständigen Ministerien geführt.

Inhaftierung von Familien, Minderjährigen sowie älteren Personen

Wenngleich bisher keine Familien, sondern ausschließlich Männer in Glückstadt inhaftiert worden sind, und es den neuen § 62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG gibt, der besagt, dass Minderjährige und Familien mit Minderjährigen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden, so ist es dem Beirat ein Anliegen, sich an dieser Stelle noch einmal gegen die Inhaftierung von Familien und Minderjährigen zu positionieren. Der Beirat vertritt die Ansicht, dass die Sicherung der Abschiebungen von Familien

ohne das Mittel der Abschiebungshaft gewährleistet werden sollte. Ein schleswig-holsteinischer Erlass führt weiter aus, dass schleswig-holsteinische Behörden grundsätzlich von der Inhaftierung Minderjähriger absehen sollen. Der Beirat lehnt die Inhaftierung von Minderjährigen strikt ab. Außerdem sollten Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sowie Schwangere und Mütter innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen und stillende Frauen nicht durch schleswig-holsteinische Behörden inhaftiert werden. Auffällig ist, dass auch zunehmend Menschen höheren Lebensalters in der Abschiebungshafteinrichtung inhaftiert werden. Ob dies erforderlich ist und ob nicht in diesen Fällen mildere Mittel für die Rückkehr ins Heimat- oder Drittland erfolgen können, sollten in jedem Einzelfall geprüft werden.

Haftverlängerungen

In der aktuellen Statistik fällt auf, dass Haftverlängerungen nicht als Haftverlängerungen, sondern als neue Inhaftierungen aufgenommen werden. Der Beirat regt an, dass eine Haftverlängerung künftig auch statistisch als solche sichtbar wird. Hier vielleicht ein Hinweis auf die Antworten auf die Anfrage von der Abgeordneten Beate Raudies zum Beispiel „Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Raudies, Drucksache 20/2970, ergibt sich zwar diese Zahl, es wäre aber sinnvoll, wenn nicht erst über den Umweg von kleinen Anfragen Zahlen bekannt werden, die der Beirat direkt erhalten könnte.“

Menschen mit Behinderungen

Bisher waren in der Abschiebungshafteinrichtung sowohl Männer mit körperlichen Beeinträchtigungen, zum Beispiel auf einen Rollstuhl angewiesen, als auch Menschen mit physischen Behinderungen untergebracht. Der Beirat regt an, dass diese besondere Personengruppe künftig auch separat in der Statistik erfasst werden sollte. Allerdings ist der Beirat ganz grundlegend der Ansicht, dass Menschen mit Behinderungen grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollten, da auch innerhalb der AHE die Aufgaben der Pflege durch die Notarztbörsen nicht übernommen werden können.

Nutzung von Smartphones

Seit Dezember 2023 dürfen die Untergebrachten ihre eigenen Mobiltelefone nicht mehr nutzen, wenn diese eine Kamerafunktion haben. Stattdessen erhalten sie anstaltseigene Mobiltelefone mit Tastenfunktion, in das die persönliche SIM-Karte eingesetzt werden kann. Aus der Sicht des Beirats bedeutet diese Umstellung eine weitere Einschränkung der persönlichen unabhängigen Lebensführung. Auch wenn durch die Zurverfügungstellung anstaltseigener Handys das Telefonieren mit der eigenen SIM-Karte nach draußen möglich ist, ist es doch eine Reduzierung des eigenen selbstbestimmten Lebens. Es geht nicht nur um das Telefonieren nach draußen, sondern um Kontakte über Messenger Dienste, den Zugriff auf eigene Dateien, Fotos, die Internetnutzung im eigenen Haftraum. Die Nutzung der verschiedenenartigen Interneträume auf der Station im jeweiligen Hafthaus ist eine Möglichkeit der Alternative, aber eben kein gleichwertiger Ersatz. Auch die inzwischen ergänzend angeschafften Headsets, die zur Verfügung gestellt werden, sind eine datenschutzkonforme und der Privatsphäre wahrende Kommunikation, aber bilden keinen Ersatz für die Nutzung des eigenen

Smartphones. Eine Änderung ist nur gesetzlich möglich und müsste im Zuge der Evaluation vorgenommen werden.

Zentralisierung von Anträgen auf Anordnung von Abschiebungshaft

Ob die im politischen Raum diskutierte Zentralisierung und damit einhergehend Übertragung der Zuständigkeit für das Beantragen von Abschiebungshaft von den Kommunen auf das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein im Interesse der Kommunen und einer sachgerechten Bearbeitung der entsprechenden ausländerrechtlichen Konstellationen ist, kann vom Beirat nicht beurteilt werden. Jednafalls sollte bei allen zukünftigen Zuständigkeitsregelungen die Bedarfe und Vulnerabilitäten der in Abschiebungshaft zu nehmenden Menschen größtmögliche Berücksichtigung finden.

Kiel, 17. Juli 2025

Anhang:

Rechtliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Abschiebungshaft

Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt und der Abschiebungshaft

Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt

„Wir erkennen ausdrücklich an, dass es sich bei der Abschiebehaft nicht um eine Strafhaft handelt. Aus diesem Grund streben wir – vorrangig im norddeutschen Verbund – eine entsprechende Einrichtung in eigener Verantwortung an, die diesen Grundsatz auch in der Gestaltung der Unterbringungsstandards berücksichtigt. Diese Standards sind in der stillgelegten Einrichtung in Rendsburg nicht gegeben“ heißt es im Koalitionsvertrag der Jahre 2017 – 2022 von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP, der im Juni 2017 veröffentlicht wurde. Damit wurde der Grundstein für die heutige Abschiebungshafteinrichtung (AHE) in Glückstadt gelegt. In den folgenden Ausführungen werden wichtige rechtliche Eckpunkte der AHE Glückstadt dargestellt und erläutert. Darüber hinaus werden am Ende rechtliche Grundlagen zur Inhaftierung und zum Schutz von Minderjährigen und Familien in der AHE aufgezeigt.

Knapp ein halbes Jahr nach Veröffentlichung des Koalitionsvertrags einigten sich die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein auf die Errichtung und Inbetriebnahme einer gemeinsamen Abschiebungshafteinrichtung. Im Oktober 2019 verständigten sich die drei Bundesländer darauf, dass diese Einrichtung in Glückstadt entstehen soll. Die Grundlagen für die gemeinsame Nutzung haben sie in der **Verwaltungsvereinbarung über die Mitbenutzung der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Schleswig-Holstein in Glückstadt (VwV)** festgelegt. Darin ist geregelt, dass jedem Betreiberbundesland 20 Abschiebungshaftplätze in der AHE zur Verfügung stehen. Außerdem wird bestimmt, dass die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für die Inhaftierten bei der anordnenden Behörde verbleibt. Laut VwV sollen Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, nicht in der AHE inhaftiert werden. Die Betreiberbundesländer einigen sich in der VwV auch auf die Kostenaufteilung für die Inbetriebnahme der AHE: Es wird eine Kostendeckelung in Höhe von sechs Millionen Euro pro Bundesland und Jahr für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt.

Im Mai 2018 hat der damalige Innenminister Schleswig-Holsteins, Hans-Joachim Grote, dem Kabinett den Entwurf eines Abschiebungshaftvollzugsgesetzes für Schleswig-Holstein vorgelegt. Sieben Monate später, im April 2019, ist dann das **Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AHafVollzG SH)** in Kraft getreten. Das Gesetz regelt neben den Grundsätzen des Vollzugs folgende Bereiche:

- Aufnahme und Unterbringung in der AHE
- Anwendung von Zwang und optisch-elektronischer Überwachung
- Fragen der Bewegungsfreiheit und Nachtruhe
- Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

- Medizinische Versorgung
- Beratungsangebote
- Religionsausübung
- Arbeit
- Besuch
- Post und Geschenke
- Mediennutzung (Telefone, Zeitungen...)
- Freizeit
- Gefahr im Verzug
- Allgemeine Verhaltenspflichten
- Einrichtung eines Beirats
- Beschwerderecht
- Rechtsschutz und Dokumentation
- Verordnungsermächtigung
- Berichtspflicht

Die **Landesverordnung über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Durchführungsverordnung Abschiebungshaftvollzugsgesetz – DVO AHaftVollzG SH)** vom Juni 2020 enthält konkretisierende Regelungen zur Umsetzung und Durchführung des AHaftVollzG SH. So werden die bereits bestehenden Regelungen zu den Themenbereichen Aufnahme, Unterbringung, Nachtruhe, medizinische Versorgung, Beratung, Besuche, Freizeit zum Teil weiter ausdifferenziert und ergänzt. Es werden beispielsweise umfassendere Angaben bezüglich Einkaufs-, Freizeit- und Sportmöglichkeiten gemacht. Regelungen zur Bekleidung und persönlichen Ausstattung werden aufgeführt und die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirats werden konkretisiert. Auch Fragen der Entlassung aus der Unterbringung in der AHE werden geklärt.

Für die Ausländerbehörden und das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein wurde im August 2020 ein **Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft, Überstellungshaft und Ausreisegewahrsam** veröffentlicht. Dieser regelt, unter welchen Voraussetzungen die genannten Haftarten von den jeweiligen Behörden beantragt werden können. Dargestellt werden die Voraussetzungen für die verschiedenen Abschiebungshaftarten¹, der Vorrang milderer Mittel und das Beschleunigungsgebot, die Fallkonstellation aus Abschiebungshaft und Asylantragstellung sowie die Abschiebungshaft bei laufender Straf- und Untersuchungshaft. Darüber hinaus werden Ausführungen zum Schutz von Minderjährigen und Familien gemacht. Der vorgenannte Erlass vom 19. August 2020 wurde durch einen Erlass gleicher Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 22. Juli 2024 ersetzt, dieser Erlass ist im Wesentlichen eine Anpassung an die veränderte bundesrechtliche Lage. Eine weiterhin veröffentlichte Regelung zur Ausgestaltung von schleswig-holsteinischen Abschiebungshaftfällen ist die **Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung** aus dem Mai 2023. Diese Änderung erklärt das Amtsgericht Itzehoe für alle Abschiebungshaftanträge schleswig-holsteinischer Behörden seit dem 1. Juli 2023 für zuständig.

Die Zuständigkeit für die AHE Glückstadt ging 2019 mit einer **Änderung des § 5 in der schleswig-holsteinischen Ausländer- und Aufnahmeverordnung** an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten (aktuell: Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge). Das Landesamt war somit für den Betrieb und die Unterhaltung der AHE zuständig. Im Rahmen des Wechsels des Landesamtes vom Innenministerium zum

¹ Darstellungen der einzelnen Haftarten finden sich im Unterkapitel „Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshaft“

Sozialministerium in der 20. Wahlperiode änderte sich auch die Zuständigkeit für die AHE. Mit der **Landesverordnung zur Änderung der Zuständigkeit für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam sowie die Errichtung und den Betrieb der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt** vom September 2022 ging die Zuständigkeit in das schleswig-holsteinische Ministerium für Justiz und Gesundheit über. Die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt wurde mit dieser Landesverordnung eine eigenständige Landesbehörde im Justizministerium.

Rechtliche Grundlagen der Abschiebungshaft

In Deutschland gibt es elf Haftarten, aufgrund derer Menschen in Abschiebungshaft genommen werden können. In diesem Kapitel sollen jedoch nur die Haftarten erläutert werden, aufgrund derer Personen im Berichtszeitraum in der AHE Glückstadt inhaftiert waren. Dabei handelt es sich um die folgenden sieben Haftarten:

- Ausreisegewahrsam (§ 62b Aufenthaltsgesetz)
- Mitwirkungshaft (§ 62 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz)
- Sicherungshaft (§ 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz)
- Überstellungshaft (Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung)
- Vorbereitungshaft (§ 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz)
- Zurückschiebungshaft (§ 57 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz)
- Zurückweisungshaft (§ 15 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz)

Abschiebungshaft, gleich welcher Art, darf nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen. Im Abschiebungshaftverfahren gilt uneingeschränkt der in § 86 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verankerte Amtsermittlungsgrundsatz, der die Gerichte gesetzlich verpflichtet, alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln und sich im Wege der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 108 Abs. 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden. Bei der Feststellung der Haftvoraussetzungen und der Festsetzung der Haftdauer ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Nach § 62 Abs. 1 AufenthG darf Abschiebungshaft nur angeordnet werden, wenn die Abschiebung nicht mit milderden Mitteln durchgeführt werden kann. Mildernde Mittel sind gleich geeignete, aber weniger einschneidende Mittel. Als mildernde Mittel kommen beispielsweise Meldeauflagen oder die Anordnung einer räumlichen Beschränkung in Betracht. Auch die Haftdauer ist auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Einzelne Haftarten sehen auch Höchsthaftzeiten vor, so zum Beispiel der Ausreisegewahrsam, der maximal 28 Tage dauern darf. Darüber hinaus gilt im Abschiebungshaftrecht das Beschleunigungsgebot, das von der zuständigen Behörde verlangt, die Abschiebung mit größtmöglicher Beschleunigung zu ermöglichen. Menschen werden nicht wegen einer Straftat in Abschiebungshaft genommen. Sie werden inhaftiert, um die Durchsetzung der Ausreisepflicht mittels Abschiebung zu ermöglichen.

Der Vollzug der Abschiebungshaft ist für alle Haftarten in § 62a AufenthG geregelt. Von besonderer Bedeutung ist das Trennungsgebot, das den Grundsatz der getrennten Unterbringung von Abschiebungsgefangenen und Strafgefangenen festlegt. Das Gesetz sieht die Unterbringung von Abschiebungsgefangen in besonderen Hafteinrichtungen vor. Der § 62 Abs. 1 AufenthG besagt zwar, dass Minderjährige und Familien grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollen, allerdings stellt diese Formulierung kein allgemein gültiges Verbot der Inhaftierung von Minderjährigen

und Familien dar. Ausnahmen sind möglich. Weiter ist gesetzlich geregelt, dass Familien getrennt von anderen Inhaftierten unterzubringen sind und ihnen ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewähren ist. Bei der Inhaftierung von Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen ist auf deren altersspezifische Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Des Weiteren wird geregelt, dass die Inhaftierten Kontakt zu rechtlichen und konsularischen Vertretungen, Familienmitgliedern sowie Hilfs- und Unterstützungsorganisationen aufnehmen dürfen und den Mitarbeitenden letzterer auf Antrag der Besuch von Inhaftierten zu gestatten ist.

Durch das im Februar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) wurde der § 62d AufenthG eingeführt, nach dieser Norm bestellt das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.

Ausreisegewahrsam nach § 62b Aufenthaltsgesetz

Der Ausreisegewahrsam soll die Anwesenheit von Personen bei einer geplanten Abschiebungsmaßnahme sicherstellen, insbesondere bei Maßnahmen, die einen größeren organisatorischen Aufwand erfordern. Solche Abschiebungsmaßnahmen sind zum Beispiel Sammelabschiebungen. Der Ausreisegewahrsam wird gelegentlich auch als „kleine Sicherungshaft“ bezeichnet, da sich die Voraussetzungen der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG teilweise im Ausreisegewahrsam wiederfinden, dieser aber mit einer maximalen Dauer von 28 Tagen deutlich kürzer ist. Wichtig ist, dass für die Anordnung des Ausreisegewahrsams keine Fluchtgefahr im Sinne des § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG vorliegen muss! Folgende Kriterien müssen jedoch kumulativ erfüllt sein: Die Ausreisefrist muss abgelaufen sein, es muss feststehen, dass die Abschiebung innerhalb von 28 Tagen durchführbar ist und die Betroffenen müssen durch ihr bisheriges und fortdauerndes Verhalten gegenüber den zuständigen Behörden zu erkennen gegeben haben, dass sie die Abschiebung erschweren oder vereiteln werden. Letzteres wird nach § 62b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG vermutet, wenn Mitwirkungspflichten verletzt wurden, über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde, die Betroffenen im Inland wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 50 Tagessätzen verurteilt wurden oder die Ausreisepflicht um mehr als 30 Tage überschritten haben.

Mitwirkungshaft nach § 62 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz regelt in § 82 Absatz 4, dass Ausländer_innen durch behördliche Anordnung verpflichtet werden können, sich bei einer Auslandsvertretung des mutmaßlichen Herkunftsstaates zu melden, und die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben zu machen, um zur Klärung ihrer Identität oder Staatsangehörigkeit beizutragen oder an einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit teilzunehmen. Verstöße gegen solche behördlichen Anordnungen können zur Abschiebungshaft in Form der Mitwirkungshaft führen. Voraussetzung dafür ist, dass die Betroffenen gegen die behördlichen Anordnungen verstößen haben, den Terminen unentschuldigt ferngeblieben sind oder bei der Auslandsvertretung keine Angaben zur Klärung der Staatsangehörigkeit oder Identität machen. Die Betroffenen müssen darüber belehrt worden sein, dass mangelnde Mitwirkung zur Mitwirkungshaft führen kann. Ziel der Mitwirkungshaft ist es, die Anwesenheit und Mitwirkung der Betroffenen

bei konsularischen Terminen oder ärztlichen Untersuchungen zu gewährleisten, die eine geplante Abschiebung ermöglichen. Durch die Mitwirkung der Betroffenen aus der Mitwirkungshaft heraus soll eine geplante Abschiebung durchführbar werden. Auch die Mitwirkung dient der Durchsetzung der Abschiebung. Sie kann und darf nicht als Beugehaft angeordnet werden. Die Dauer der Mitwirkungshaft darf 14 Tage nicht überschreiten und nicht verlängert werden.

Sicherungshaft nach § 62 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz

Wie sich aus dem Namen ableiten lässt, dient die Sicherungshaft der Sicherung der Abschiebung. Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungshaft ist, dass die Betroffenen vollziehbar ausreisepflichtig sind und von ihnen eine „Fluchtgefahr“ ausgeht. Dies bedeutet, dass die Gefahr besteht, dass die Betroffenen die Abschiebung vereiteln/verhindern wollen. Eine solche Gefahr wird nach § 62 Abs. 3 AufenthG vermutet, wenn eine Fluchtgefahr besteht, wenn eine Person aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist, wenn eine Abschiebungsandrohung ergangen ist oder eine Person entgegen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach Deutschland einreiste.

Bereits zu Beginn der Sicherungshaft muss feststehen, dass die Abschiebung innerhalb von sechs Monaten vollzogen werden kann. Eine Verlängerung um bis zu zwölf Monate ist möglich, wenn die geplante Abschiebung aus Gründen, die die Inhaftierten zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden konnte oder wenn die geplante Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte, weil die Behörde des Zielstaates die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig beigebracht hat. Die Sicherungshaft darf insgesamt nicht länger als 18 Monate angeordnet werden. Dies stellt die absolute Grenze der Haftdauer dar, eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht zulässig.

Überstellungshaft nach Artikel 28 der Dublin-III-Verordnung i.V.m. § 2 Absatz 14 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 62 Absatz 3a und 3b Aufenthaltsgesetz

Die Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO, Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, regelt in ihrem Art. 28 ausdrücklich auch die „Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung“, weshalb diese Haftform Überstellungshaft genannt wird. Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat der Dublin-III-Verordnung überstellt werden sollen, können nur auf der Grundlage von Art. 28 Dublin-III-Verordnung zum Zwecke der Überstellung inhaftiert werden. Nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO können die Mitgliedstaaten zur Sicherung des Überstellungsverfahrens Personen nach einer Einzelfallprüfung in Haft nehmen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Für die Frage, wann eine Fluchtgefahr vorliegt, sind in erster Linie die Regelungen zur Abschiebungshaft, wie sie in § 62 Abs. 3a und Abs. 3b AufenthG aufgeführt sind, aber auch die in § 2 Abs. 14 Satz 2 AufenthG genannten Gründe anwendbar.

Die Dublin-III-Verordnung lässt keinen Raum für die Anwendung abweichender nationaler Regelungen. Das bedeutet, dass Personen, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens beispielsweise nach Spanien überstellt werden sollen, nach deutschem Recht nicht in Sicherungs- oder sonstige Abschiebungshaft genommen werden dürfen. Darüber hinaus fallen Personen, die bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten haben, nicht mehr unter die Dublin-Verordnung. Sie können daher nicht nach Art. 28 der Dublin-III-Verordnung in Überstellungshaft genommen werden. Die Überstellungshaft dient der Sicherung des Überstellungsverfahrens. Niemand darf allein deshalb in Überstellungshaft genommen werden, weil er oder sie unter die Dublin-III-Verordnung fällt. Die Fristen des Dublin-Verfahrens für Inhaftierte nach Art. 28 Dublin-III-VO weichen von den üblichen Fristen ab. So muss ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeversuch innerhalb eines Monats nach Asylantragstellung gestellt und innerhalb von zwei Wochen beantwortet werden. Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden, müssen innerhalb von sechs Wochen in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt werden, sobald dies praktisch möglich ist.

Vorbereitungshaft nach § 62 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz

Zweck der Vorbereitungshaft ist es, der zuständigen Behörde ausreichend Zeit für den Erlass einer Ausweisung nach §§ 53ff. AufenthG oder einer Abschiebungsandrohung nach § 58a AufenthG zu verschaffen, ohne dass die betroffene Person zuvor untertaucht. Demnach kann eine Person zur Vorbereitung einer Ausweisung oder einer Abschiebungsanordnung in Haft genommen werden, wenn über die Ausweisung beziehungsweise die Abschiebungsanordnung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. In diesen Fällen besteht noch keine Ausreisepflicht, die Behörde beabsichtigt aber, diese durch den Erlass einer Ausweisungsverfügung oder einer Abschiebungsanordnung zu begründen. Für den Erlass einer Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsandrohung müssen konkrete Umstände vorliegen. Die Höchstdauer der Vorbereitungshaft beträgt sechs Wochen.

Zurückschiebungshaft nach § 57 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz regelt in § 57, dass Personen, die unerlaubt über eine Außengrenze in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, zurückgeschoben werden sollen, da die Ausreisepflicht nach unerlaubter Einreise sofort vollziehbar ist. Zur Durchsetzung der Zurückschiebung können Personen in Zurückschiebungshaft genommen werden, wenn erkennbar ist, dass sie sich der Zurückschiebung entziehen wollen. Der illegale Grenzübertritt allein reicht nicht aus, um Zurückschiebungshaft zu rechtfertigen. Der § 57 enthält keine expliziten Regelungen zur Zurückschiebungshaft, sondern verweist in Absatz 3 auf die Paragraphen zur Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) und zum Ausreisegehwahrsam (§ 62b AufenthG). Das bedeutet, dass diese Paragraphen analog auf die Zurückschiebungshaft anwendbar sind. Eine Person kann beispielsweise in Sicherungshaft genommen werden, wenn eine Zurückschiebungsanordnung besteht und die Zurückschiebung sichergestellt werden soll. Reist die betroffene Person freiwillig aus oder ist eine Zurückschiebung ohne Schwierigkeiten möglich, ist eine Zurückschiebungshaft nicht erforderlich bzw. wäre eine Anordnung mangels Verhältnismäßigkeit rechtswidrig.

Zurückweisungshaft nach § 15 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz

Im Gegensatz zur Zurückschiebung erfolgt die Zurückweisung vor der (unerlaubten) Einreise nach Deutschland. Eine Zurückweisung ist eine Einreiseverweigerung. Zurückweisungshaft ist anzuhören und zu vollziehen, wenn eine rechtmäßige Zurückweisungsentscheidung ergangen ist, die Zurückweisung aber nicht sofort vollzogen werden kann. Die Vorschriften über die Sicherungshaft und deren Höchstdauer finden entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass Zurückweisungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden kann. In Fällen, in denen die Inhaftierten ihre Zurückweisung verhindern, ist eine Verlängerung der Haft bis zu zwölf Monaten möglich.